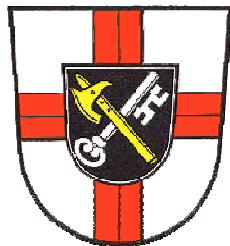


Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung

„Lahntours - Kanustation Kaisergarten“

**Marktflecken Villmar
Gemarkung Aumenau**



Umweltbericht

Exemplar der

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der

frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Einleitung, Veranlassung und Ziele	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	1
2.0	Übergeordnete Planungen	2
3.0	Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt	4
3.1	Naturräumliche Einordnung und Topographie	4
3.2	Geologie, Boden und Fläche.....	4
3.2.1	Geologie	5
3.2.2	Böden	5
3.2.3	Flächen.....	11
3.2.4	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Boden / Fläche tabellarisch.....	12
3.3	Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene	14
3.3.1	Umweltauswirkungen / Wechselwirkungen für den Umweltbereich Klima / Luft	16
3.4	Schutzgut Wasser.....	18
3.4.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Wasser tabellarisch.....	21
3.5	Flora und Fauna	22
3.5.1	Potentielle natürliche Vegetation.....	23
3.5.2	Aktuelle Vegetation der örtlichen Biotoptypen	23
3.6	Fauna	25
3.6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	25
3.6.2	Arten und Biotopschutzpotential und Funktion für den Biotopverbund.....	29
3.6.3	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:	29
3.6.4	Umweltauswirkungen für Flora / Fauna / Biotope / Schutzgebiete.....	30
3.7	Landschaftsbild und Erholungsfunktion.....	31
3.7.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Landschaft tabellarisch.....	34
3.8	Schutzgut Mensch	34
3.8.1	Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für das Schutzgut Mensch tabellarisch	36
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
3.10	Auswirkungen für schwere Unfälle oder Katastrophen	37
4.0	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen	38
4.1	Prognose hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	40
5.0	Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EU, national, regional) sowie deren Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung	42
5.1	Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung	42
5.2	Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz.....	42
5.3	Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen	43
5.4	Arten und Biotope (biologische Vielfalt).....	44
5.5	Landschaftsschutz	44
5.6	Kulturgüter- und Archäologie	45
5.7	Verkehr	45

5.8	Wasserverbrauch/ Abwasserentsorgung.....	45
5.9	Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung	45
6.0	Flächenbilanz der Planung / vorbereitete Eingriffe	46
7.0	Alternativen zur beabsichtigten Planung.....	46
8.0	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung.....	46
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme	46
8.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen.....	47
8.3	Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	47
	Literatur- und Quellenangaben.....	49
	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	50

1.0 Einleitung, Veranlassung und Ziele

Gemäß § 1a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. § 1a BauGB regelt hierbei die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung.

Gem. §§ 2 und 2a BauGB wird für alle Bauleitpläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es ist ein Umweltbericht als formalisierter Teil der Planbegründung zu erstellen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu ermitteln und in dem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in die erforderliche Abwägung einzubeziehen. Dabei ist die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Das zu beplanende Gebiet umfasst ca. 0,8 ha und liegt am nordöstlichen Rand von Aumenau.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Aumenau

- Flur 16, Flurstücke 28/4, 41/1, 65, 66/1, 171 tw.
- Flur 15, Flurstück 1 tw. (Lahn)

Hinweis:

Die Flurstücke Nr. 65 und 66/1 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gartengebiet Nr. 7 - Kaisergarten" 1. Änderung, aus dem Jahr 2009. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bei Rechtskraft der vorliegenden Planung obsolet.

Auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung erforderlich. Es ist ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in die erforderliche Abwägung einzubeziehen.

Durch die Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine Standortabsicherung, zur ökonomischen und rechtssicheren Nutzung, im Sinne des sanften Tourismus, der bestehenden Kanustation mit geringen Erweiterungsmöglichkeiten, erfolgen.

Der konkrete Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Erforderlichkeit die bestehende Kanustation in Aumenau, im Rahmen derer vorgesehener Sanierung, städtebaulich zu regeln.

Die LT-Aktivreisen GmbH mit Hauptsitz in Roth bei Marburg, die die vorhandene und genehmigte Kanustation seit Jahren betreibt, organisiert seit 1984 Reisen ins Lahntal.

Die Angebotspalette umfasst v.a. Kanufahren, Radfahren und Wandern. Besonderes Augenmerk legt die Firma LT-Aktivreisen dabei auf naturnahes Reisen, auch in Kleingruppen.

Die Nähe zum Lahntalradweg, der mit 4 Sternen vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. als Qualitätsradroute ausgezeichnet wurde und zum Lahnwanderweg, der als "Deutschlands schönster Wanderweg 2015" nominiert wurde, zeichnet die Destination in Aumenau aus.

Um auch in Zukunft den betriebswirtschaftlich notwendigen Umsatz zu erzielen und den Standort Aumenau langfristig zu sichern, ist geplant, den laufenden Betrieb der Kanuanlegestation um den Betriebszweig „Übernachtungsmöglichkeit“ zu erweitern. Es ist u. a. angedacht einen kleinen, aber hochwertigen Campingplatz zu entwickeln, dessen Übernachtungsmöglichkeiten den modernsten Standard entsprechen und der seinen Besuchern den optimalen Ausgangspunkt für Ausflüge ins Lahntal bietet.

Weiterhin besteht seitens der Gemeinde im Zuge der touristischen Entwicklung und der Steigerung der allgemeinen Attraktivität des Marktflecken Villmar ein öffentliches Interesse durch vorliegende Planung weitere Freizeitangebote im Gemeindegebiet zu etablieren.

Vgl. hierzu auch Ziff. 1 und 5 der Begründung.

2.0 Übergeordnete Planungen

Die Umweltprüfung vollzieht sich grundsätzlich auf verschiedenen Planungsebenen (RPL, LRP, FNP, LP) unter Beachtung allgemeiner fachlicher und rechtlicher Vorgaben, jedoch mit abgestuften Differenzierungs- und Detaillierungsgrad. Die Anpassung eines Bebauungsplanes an die übergeordneten Ziele und Vorgaben vermindert dementsprechend das potentielle Konfliktpotential (negative Auswirkung) erheblich.

Vorgaben übergeordneter Planungen (vgl. auch Ziff. 3.0 der Begründung)

➤ **Flächennutzungsplan/Landschaftsplan**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt als:

- Fläche für die Landwirtschaft: Acker bzw. Grünland
- Private Grünfläche Zweckbestimmung Eigentümergeärten Nr. 7
- Gemischte Baufläche
- Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes findet in einem parallelen Verfahren statt.

➤ **Regionalplan Mittelhessen 2010**

In dem gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Gebiet wie folgt dargestellt.

- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
- ggf. Vorranggebiet für Natur und Landschaft (aufgrund des Maßstabes nicht genau erkennbar)

– Vorranggebiet Siedlung Bestand

-> Die Erläuterungen zur Planung hinsichtlich der einzelnen Gebietsausweisungen sind in der Begründung enthalten und sollen hier zur Vermeidung von doppelten Aussagen nicht mehr ausgeführt werden.

➤ **Luftreinhalteplan**

Planungsspezifische Auflagen und Restriktion sind aus den vorliegenden Untersuchungen und Zielen des Landes Hessen nicht abzuleiten.

➤ **Lärminderungsplan**

Der Planbereich liegt bezüglich der vorhandenen Lärmimmission nicht in einem konfliktbeaufschlagten Bereich.

Die Orientierungswerte für die Bauleitplanung (DIN 18005) müssen eingehalten werden.

➤ **Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet**

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

➤ **Überschwemmungsgebiete/Gewässer vgl. Ziff. 8.3 der Begründung**

Der Geltungsbereich liegt direkt angrenzend an die Lahn.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet und wird sehr kleinräumig nördlich vom Abflussgebiet überlagert.

Die Lahn ist von Gießen bis zur Mündung in den Rhein Bundeswasserstraße. Sie durchfließt das Kreisgebiet in einer Länge von ca. 40 km bei einer Breite zwischen 15 und 30 m.

Der bauliche Zustand dieses Flußabschnittes entspricht heute noch der zwischen 1844 und 1850/59 durchgeführten dritten Schiffbarmachung. Er umfasst neben den Schleusen und zugehörigen Wehren weitere Wasserbauwerke, die der Querschnittsverbesserung und dem Treidelbetrieb dienten. Die Ufer sind weitgehend mit sog. Buhnen und Leitwerken besetzt. Die wechselseitigen Leinpfade sind heute weitgehend asphaltiert. Niedrige und linear geschwungene Ufersäume charakterisieren dadurch die Form des Flusses im Landschaftsbild, Quelle: LEHMANN, FALKO; Kulturdenkmäler in Hessen, Landkreis Limburg-Weilburg, Bd. I.

Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird beim Regierungspräsidium Giessen gestellt. Innerhalb dieser Genehmigung soll gemäß Vorbesprechung auch die Genehmigung und Prüfung hinsichtlich

1. des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Lahn Dill" vom 06.12.1996 und
2. des FFH-Gebiet 5515 - 303 „Lahntal und seine Hänge“

im Rahmen der Beteiligung zum Wasserrechtlichen Verfahren durch die Obere Wasserbehörde durchgeführt werden.

vgl. Protokoll des Besprechungstermins am 25.08.2015

Die Planung stellt ein Tourismuskonzept dar, das sich nur an vorliegender Stelle verwirklichen lässt, da sie in ihrer Nutzung eng korreliert mit der gleichzeitigen Nutzung der direkt angrenzenden bestehenden Gebäude der landwirtschaftlichen Hofstelle (Sanitäre Anlagen etc.).

Der Hochwasserabfluss wird durch die vorliegende Planung nicht nachteilig beeinflusst. Der Geltungsbereich grenzt direkt an die bestehende Ortslage, die ihrerseits im Überschwemmungsgebiet liegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch vorliegend Planung die Hochwasserrückhaltung nachteilig beeinflusst, noch der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die Belange der Hochwasservorsorge zu beachten und die Bauvorhaben so zu errichten, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Durch die Änderung des Geltungsbereiches ist das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ nicht weiter von der geplanten Bebauung betroffen.

Nördlich und östlich des Planbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“, das durch vorliegende Planung jedoch nicht tangiert wird.

➤ **Altlasten**

Altlastenverdächtige Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Geltungsbereich. Änderungen, sonstige Altlasten oder Altablagerungen sowie Grundwasserschadensfälle sind nach Recherchen der Gemeinde auch nicht bekannt.

➤ **Landschaftsschutzgebiete / FFH-Gebiete**

Das Plangebiet wird östlich flankiert bzw. in einem nördlichen Bereich marginal überlagert vom Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996
Vgl. Anhang Nr. 2

Östlich des Planbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“, das durch vorliegende Planung jedoch nicht tangiert wird.

3.0 Natürliche Grundlagen (Ökofaktoren) und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt

Zu berücksichtigende Umweltbelange gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB

3.1 Naturräumliche Einordnung und Topographie

Der Ortsteil Aumenau liegt im Übergangsbereich vom Limburger Becken zum Gießen-Koblenzer Lahntal. Das Planungsgebiet selbst befindet sich schwerpunktmäßig im Weilburger Lahntal, das vorwiegend als tief eingeschnittenes Kerbsohlental mit Resten alter Lahnterrassen auftritt.

Das im Planbereich bestehende muldenförmige Talprofil dokumentiert mit seinen mäßigen Hangneigungen die Grenzlage zwischen den oben genannten Naturräumen.

3.2 Geologie, Boden und Fläche

Zuständige Bodenschutzbehörde für die Beachtung und Beurteilung bodenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung ist das Regierungspräsidium.

Ermittlung natürlicher Bodenfunktionen,
Standort für Kulturpflanzen,
Standort für die natürliche Vegetation,
ggf. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
Filter und Puffer für Schadstoffe,

Städtebaulich relevante Flächen.

Die natürlichen Bodenfunktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt, werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz unter a) – c) wie folgt definiert:

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Diesen Funktionen nach BBodSchG können folgende Funktionen zur Prüfung und Bewertung zugeordnet werden:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Lebensraum für Pflanzen

3.2.1 Geologie

Im Planungsgebiet ist nach der Geologischen Karte 1:25 000, Blatt Weilburg, Lößlehm des Quartärs mit größerer Mächtigkeit verbreitet. Es handelt sich hierbei um ein entkalktes äolisches Flugsediment der pleistozänen Kaltzeiten. Es ist anzunehmen, dass in tieferen Bereichen lehmiger Verwitterungsschutt solifluidaler Natur (aus Permafrostboden des hiesigen Periglazialraumes) oder lehmiger Terrassenkies ebenfalls quartären Alters folgt. Die vorgenannten klastischen Fazies liegen als quartäres Deckgebirge den das paläozoische Grundgebirge bildenden devonischen Tonschiefern auf. Den tieferen Untergrund bilden also Tonschiefer sowie Schalsteine (als Tuffe und Breccien) des Devons. Die Oberzone der Festgesteine kann durch Verwitterung unterschiedlich tief aufgelockert sein. Örtlich kann auch Auffüllung vorhanden sein.

Grundsätzlich können normale Gründungsbedingungen angenommen werden. Mit Grundwasser ist zu rechnen.

3.2.2 Böden

Bestand:

Für das in der Planung dargestellte Sonstige Sondergebiet stellt der Bodenvierer keine Aussagen zur Verfügung.

Der **Bodenvierer Hessen**, in Verbindung mit der „**Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen**“ stellen für den nördlichen Bereich der, in der Plankarte dargestellten Privaten Grünfläche folgende Aussagen zur Verfügung.

Hauptgruppe	2	Böden aus fluivtilen Sedimenten
Gruppe	2.1	Böden aus Auensedimenten
Untergruppe	2.1.4.	Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten
Bodeneinheit		Vega mit Gley-Vega
		Substrat aus 4 bis >20 dm Auenschluff und/oder -ton über Auenlehm oder -ton (Holozän)

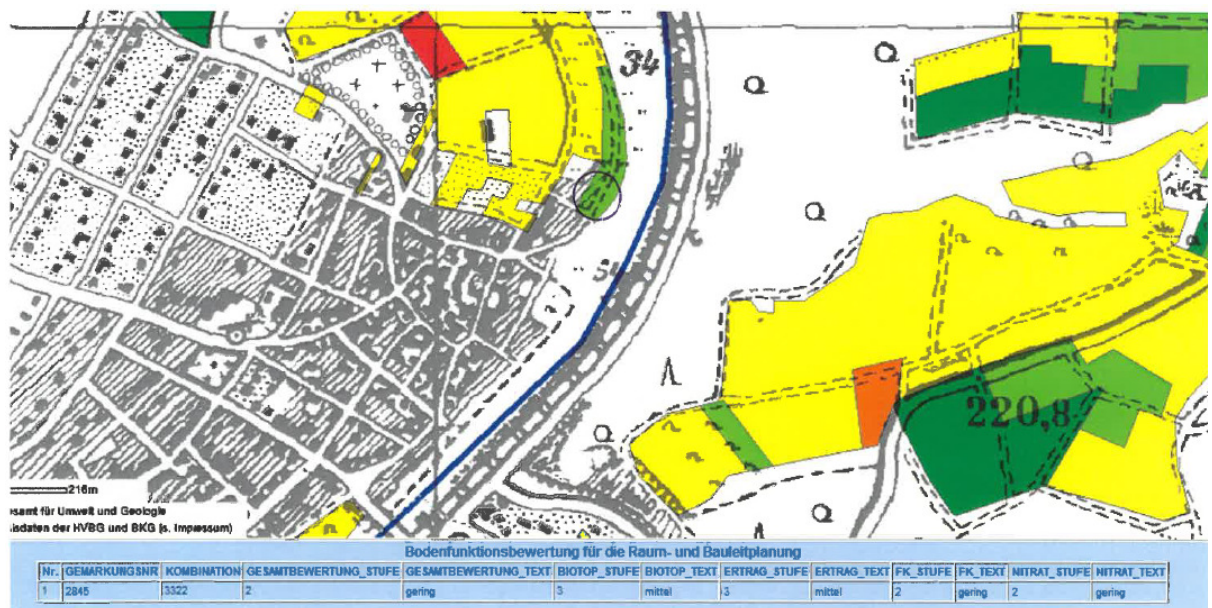
Morphologie weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer
 Bodenartengruppe IS (I/S, I/S/LT, IS/T, IS/Mo)

Im Bereich der Lahn liegen Auenböden und Gleye vor. Westlich der Lahn findet man Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden, sonst reine Braunerden.
 Im engeren Bereich des Plangebietes ist von partiell pseudovergleyten Parabraunerden über mächtigeren, lehmigen Substraten auszugehen. Durch den höheren Tonmineralgehalt und eine entsprechende Porengrößenverteilung ist ein gutes Bodenwasserspeicher- und Nährstoffbindungsvermögen gegeben.

Laut Umweltatlas Hessen liegen folgende Bodenarten vor:

Bodeneinheit: Auengleye, Vega
 Bodenart: schluffig-sandiger Lehm bis toniger Lehm .
 Ausgangsgestein: Auenlehm

Abb. 1: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen: Bodenfunktionale Gesamtbewertung



Laut Bodenviewer Hessen ist die überplante Ackerfläche bezüglich des Gesamterfüllungsgrades in der Gesamtbewertung in die Stufe 2 (gering) einzuordnen.

Dem liegt folgende Einordnung zugrunde:

Biotop	Stufe 3	mittel	
Ertrag	Stufe 3	mittel	
Feldkapazität FK	Stufe 2	gering	kleiner 260 mm
Nitratrückhaltevermögen	Stufe 2	gering	

Die Standortkarte Hessen weist den Bereich wie folgt aus:

- mittlere Eignung für Grünland
- keine bis beginnende Erosionsgefährdung
- Grundwasserergiebigkeit gering mit mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit.

Bewertung:

Böden, die sich bei oberflächennahem Grundwasser entwickeln, nennt man Gleye. Der unterste Bodenbereich ist bei einem Gley ganzjährig von Grundwasser erfüllt und sauerstoffarm. Eisen und Mangan sind unter reduzierenden Bedingungen im Wasser gelöst, was dem Bodenhorizont (Gr) eine einheitlich graue bis blaue Farbe verleiht. Der darüber liegende Bodenbereich ist durch jahreszeitliche Grundwasserschwankungen geprägt. In Zeiten tiefer Grundwasserstände im Sommerhalbjahr ist dieser Bodenhorizont (Go) belüftet und die im Bodenwasser gelösten Eisen- und Manganverbindungen können oxidieren. Hier finden sich neben blauen und grauen Farben auch rot-orange Rostflecken. Mit steigendem Grundwasserstand im Winter und Frühjahr ist der Go-Horizont wieder wassergesättigt. Standorteigenschaften: Das Pflanzenwachstum ist durch den alles dominierenden Faktor Grundwasser stark eingeschränkt. In sehr trockenen Jahren hält der Boden für die Pflanzen jedoch eine Reserve bereit, die anderen Böden fehlt. An Nährstoffen mangelt es Gleyböden meist nicht, denn durch zufließendes Grundwasser werden ständig gelöste Stoffe nachgeliefert. Im Vergleich zu den umgebenden Böden sind sie oft nährstoffreicher. Die Befahrbarkeit ist bei Gleyen durch die ständige Vernässung stark eingeschränkt. Dies gilt vor allem für den Winter und das Frühjahr, wenn die Böden bis nahe der Oberfläche mit Wasser gesättigt sind. Nicht entwässerte Gleyflächen speichern große Mengen an Wasser und geben es verzögert an Bäche und Flüsse weiter. Als Retentionsräume sind sie für den Hochwasserschutz wichtig.

Vega, oder Braunaueboden genannt, leitet sich einfach vom spanischen Begriff der Aue ab (span. Vega = Aue) und ist ein Bodentyp der sich aus länger andauernder und wiederholter Ablagerung von standortfremdem, humosem Material im Auenbereich entwickelt hat, jedoch ist sie nicht zu verwechseln mit den Kolluvisolen. Dieser Ablagerungsprozess ist sehr typisch für Auenbereiche. Zu erkennen ist die Vega an ihrem gleichmäßig braunen, teilweise noch durch die Auendynamik geschichteten Profil. Eine hohe Regenwurmdichte kann den Boden bis in größere Tiefen durchmischen, belüften und die Schichtung in diesem Bereich verschwinden lassen. Die Vega ist ein relativ fruchtbarer Standort und wird oft ackerbaulich genutzt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist sie typischer Träger der Hartholzauenwälder.

Sandige Böden haben einen hohen Grobporen- und einen geringen Mittel- und Feinporenanteil. Dadurch gelten sie als "warme Böden", das heißt sie verfügen über eine gute Durchlüft- und Erwärmbarkeit. Aufgrund der geringen Wasser- und Nährstoffsorptionskapazität sind die Nährstoffauswaschungsfahr und der Humusabbau recht hoch.

Lehmboden enthält neben Sandkörnern vor allem kleine, 'mehlige' Bodenpartikel, die Schluff genannt werden und in den Fingerrillen haften bleiben. Er ist bindig und mit den Fingern formbar, wird aber beim Ausrollen schnell rissig. Lehmmige, schluffige Böden können - vor allem wenn sie aus Löss entstehen - gut Wasser speichern und haben ausreichende Nährstoffvorräte. Ihnen muss meist nur die Menge an Kalk und Humus zugeführt werden, die durch die Pflanzen verbraucht wird. Diese Böden haben einen hohen Mittelporenanteil und einen hohen Anteil an pflanzenverfügbarem Wasser und Nährstoffen. Sofern die Böden nicht verdichtet sind, sorgen sie für eine hohe Ertragsfähigkeit.

Toniger Boden lässt sich gut kneten, formen und ausrollen. Beim Formen entstehen meist glänzende Reibflächen. Tonige Böden sind schwere und oft nasse Böden, die aus feinsten mineralischen Bestandteilen bestehen: Sie können viel Wasser aufnehmen, das allerdings den Pflanzen - bedingt durch die hohe Haftung der Wassermoleküle an die Bodenpartikel - nur zu einem geringen Teil zur Verfügung steht. Da Sickerwasser nur langsam weitergeleitet wird, entsteht bei Regen schnell die Gefahr der Staunässe. Gleichzeitig sind tonige Böden durch das geringe Porenvolumen schlecht durchlüftet, "der Boden atmet nicht" und erwärmt sich nur langsam.

Der Anteil an Grob- und teilweise Mittelporen ist gering, wodurch der Boden stark verdichtungs- und chlorosegefährdet ist. Die Durchlüftung und Erwärmbarkeit sind schlecht,

weshalb man von "kalten Böden" spricht. Nur bei höherem Sand- oder Skelettanteil (Steine, Kies, Grus) sind die Böden weinbaulich nutzbar.

Quelle: HLNUG Boden Informationen

Durch die vorliegende Nutzung ist zumindest in Teilbereichen (dargestellte Baufenster 1 und 2) bereits von stark gestörten natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die Flächen sind bereits bebaut, bzw. als Schotterflächen ausgebildet und stark verdichtet. Grünlandbewuchs ist hier durch die Nutzung nicht mehr vorhanden. Es handelt sich somit in diesen Bereichen um stark gestörte Standorte ohne wesentliche Ausgleichs- oder Pufferfunktionen.

Im Bereich der dargestellten Privaten Grünfläche (PG) und im Bereich der Fläche des Baufenster 3 ist von noch relativ natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Bodenteilfunktion: natürliche Bodenfruchtbarkeit / Lebensraum für Pflanzen:

Kriterien: Standorttypisierung und Ertragspotential

Aufgrund der vorkommenden Bodenarten, -beschaffenheit (tonig, Gleye) kann hier nur eine eingeschränkte Funktion angenommen werden

Bis auf den sowohl im Bestand als auch in der Planung geschotterten bzw. bebauten Teilbereich, weisen die Flächen durchgängig Grünlandbewuchs bzw. Gehölzbewuchs auf und daher wird ihnen für den Funktionsbereich Lebensraum für Pflanzen eine mittlere bis hohe Funktionserfüllung zugerechnet, während die beschriebenen versiegelten bzw. teilversiegelten Bereiche hier eine geringe Funktionserfüllung aufweisen.

Bodenteilfunktion Funktion im Wasserhaushalt:

Kriterien: Wasserspeichervermögen, Puffervermögen etc.

Es ist anzunehmen, dass die im Plangebiet vorherrschenden Böden eine gute bis sehr gute Wasserspeichervermögen aufweisen, wobei die Wassernachlieferung vor allem in den Sommermonaten kritisch werden kann. Vgl. Ausführungen wie vor.

Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe:

Kriterium: Nitratrückhaltevermögen.

Eine hohe Puffer- und Filterfunktion besitzen lehmige Böden mit einer geringen Wasserdurchlässigkeit, einem neutralen bis basischem pH-Wert, der die Mobilität von Schwermetallen herabsetzt, sowie einer hohen Kationenaustauschkapazität durch hohen Ton- und Humusgehalt und großem Grundwasserflurabstand. Vorliegend wurde jedoch die Nitratrückhaltefähigkeit der Böden als gering bewertet.

Die Bewertung des Filter- und Puffervermögens der Böden stößt naturgemäß auf einige Schwierigkeiten, da unterschiedliche Vorgänge und Bodeneigenschaften hier eine Rolle spielen können. Hinzu kommt, dass die zahlreichen Schadstoffe große Unterschiede in ihrem Verhalten zeigen. So liegen z. B. die Grenz-pH-Werte einer beginnenden Mobilisierung für Cadmium bei pH 6,5, für Blei dagegen erst bei pH 4,0. Schließlich sind es nicht nur die Bodeneigenschaften, die zu berücksichtigen sind, sondern auch das lokale Klima.

Hohe Niederschläge bedingen eine geringere Verweilzeit des Sickerwassers im Boden und verkürzen damit die Zeiten zur Reaktion. In warm-feuchtem Milieu bei guter Nährstoffversorgung bauen Mikroorganismen die organische Substanz (auch organische Schadstoffe) besser ab als bei kühl-trockenen, nährstoffarmen Bedingungen.

Das Filter- und Puffervermögen der Böden hat Einfluss auf die unterschiedlichen Wirkungspfade: Es trägt zum Schutz des Grundwassers bei. Den vorliegenden Böden werden bei einem mittleren Nitratrückhaltevermögen, mittlere Filter- und Puffereigenschaften zugeordnet.

Je höher und dichter unter Pseudogleyen die wasserundurchlässige Schicht ist umso weniger Verlagerungen werden stattfinden.

Bodenfunktion: Archiv- und Dokumentationsfunktion:
liegt nicht vor.

Durch die bereits etablierte Nutzung durch die Kanustation mit den schon erfolgten und genehmigten infrastrukturellen Maßnahmen, ist im Bereich im Wesentlichen von eingeschränkten Funktionen und anthropogen veränderten Bodenkörpern auszugehen.

Erheblichkeit:

Durch die vorliegende und auch umgebende Nutzung ist im Bereich des Plangebietes nur von teilweise natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Dennoch handelt es sich um einen Standort mit einem bestimmten Potential hinsichtlich natürlicher Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (1), einer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (2) und einer Nutzungsfunktion (3).

Zu (1)

Im Bereich der Hauptnutzung die nennenswerten Versiegelungen bedingt (Baufenster 1 und 2) wird durch die bereits genehmigte Nutzung von anthropogen gestörten Böden ausgegangen. Ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut ist hier nicht gegeben. Im Bereich der Baufläche 3 und der PG werden temporäre Nutzungen durch fliegende Bauten oder Zelte vorbereitet, die hier zwar einen Eingriff in die Parameter Lebensgrundlage für Fauna, Flora und Menschen, Nährstoffkreisläufe und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbauprozesse, sowie Wasserhaushaltsfunktionen darstellen, der, auch im Zusammenhang mit den sonstigen Festsetzungen jedoch zum derzeitigen Kenntnisstand nicht als erheblich eingestuft wird.

Zu (2)

Eine Spiegelung der Entwicklungsgeschichte kann durch den überplanten Bereich nicht gegeben werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

Zu (3)

Der Bereich dient oder diente bislang nicht als Rohstofflagerstätte. Er stellt aufgrund der Örtlichkeit und der Flächengröße weder einen nutzbaren Standort für Wald- oder Forstwirtschaft noch für sonstige öffentliche wirtschaftliche Nutzung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) dar.

Die Nutzung des Standortes zu Siedlungszwecken ist bedingt gegeben (Uferschutzstreifen beachten). Dabei wird die Empfindlichkeit des Bodens auf einer 3 stufigen Skala (1 nicht empfindlich, 2 wenig empfindlich, 3 empfindlich) bei 2 gesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

Die Planung berücksichtigt Minimierungsmaßnahmen, indem

- die Planung Böden mit dokumentierter geringer Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt.
- keine weiteren maßgeblichen zusätzlichen Vollversiegelungen zugelassen sind
- der Versiegelungsgrad reduziert wird durch Festlegung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze etc.
- ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Bodeneingriffen festgesetzt ist. Wobei durch vorliegende Planung keine Tiefbaumaßnahmen vorbereitet werden und daher nicht mit der Erforderlichkeit von Aushublagerung etc. zu rechnen ist.
- zum Schutz des Bodengefüges Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen

- angelegt werden sollen (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).
- die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen nach ergiebigen Niederschlägen vorsehen.
 - Erhaltungs- und Pflanzgebote festgesetzt sind
- Die vorgesehenen Maßnahmen fördert insbesondere auch die Stoffumsetzungsprozesse im Schutzgut Boden, da Gehölze in der Landschaft vielfältige positive Auswirkungen haben. So wird durch Verringerung der Windgeschwindigkeit, Erhöhung der Beschattung, dadurch Ausgleich von Temperatur Extrema, Erhöhung der Verdunstungsleistung, Verbesserung der Taubildung, die Oberbodenfeuchte und auch das Bodenleben insgesamt gefördert und verbessert.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Flächen würden weiterhin, wie im Bestandsplan dargestellt, genutzt werden. Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Es wäre jedoch davon auszugehen, dass die Bodenteilfunktionen "Funktion im Wasserhaushalt" und "Lebensraum für Pflanzen" im Ufer- /Böschungsbereich der Lahn durch Verdichtung, Erosionsgefährdung und Verlust von Bewuchs im Bereich der Trampelpfade der "wildern" Anlandestellen weiter beeinträchtigt würden.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es werden keine weiteren Vollversiegelungen vorbereitet. Die zulässigen baulichen Erweiterungen sind ausschließlich auf das Baufenster 1 beschränkt, welches im Bestand bereits vollflächig versiegelt ist, wie nebenstehende Abbildung verdeutlicht (Quelle SLE Schönherr 2016).

Eine sehr untergeordnete Teilfläche des Geltungsgebietes wird durch die Anlage von Stellplätzen teilversiegelt, wodurch natürliche Bodenfunktionen zum Teil verloren gehen.

Bodenumlagerungen zur Oberflächengestaltung sind nicht vorgesehen und nicht zu erwarten. Baubedingt kann nicht von einer nennenswerten Bodenverdichtung ausgegangen werden, da keine weiteren Hochbauten vorgesehen sind. Die geplante Optimierung der Anlandemöglichkeit aus der Lahn erfolgt mit kleinem Gerät, so dass hier nicht von wesentlichen baubedingten Bodenverdichtungen ausgegangen werden kann.

Da es sich weitgehend um Böden mit geringen Erfüllungsgrad handelt und die zusätzlichen versiegelnden Eingriffe auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, bzw. im Falle der Längsparker im Baufenster 3 im Bereich einer Wegebankette hergerichtet werden, die bereits im Zuge der bestehenden Asphaltierung des Weges geschottert hergestellt wurde, bestehen keine schwerwiegenden Konflikte im Schutzgut Boden.

Ausgleich:

Es wird entsprechend der Planzeichnung ein Uferschutzstreifen ausgewiesen und geschützt. Durch Verbesserung der Anlandesituation und der dadurch effektiv gelenkten Personenführung wird der Trampelpfadbildung im Uferbereich entgegen gewirkt, und bestehende Trampelpfade können regenerieren.

Die in Anspruch zu nehmende vorlaufende Ersatzmaßnahme wirkt sich günstig auf die Schutzgüter aus.



Auf der Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen einer übergreifenden Bodenkonzption Kompensationsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz festzulegen, beispielsweise:

- die Entsiegelung von Flächen
- die Sanierung von belasteten Flächen
- die Renaturierung von devastierten Böden
- der Abtrag von Bodenüberformungen
- die Förderung bodenschonender Bewirtschaftungsformen

Es wird daher empfohlen im Rahmen einer eventuellen Flächennutzungsplanneuaufstellung entsprechend zu agieren.

3.2.3 Flächen

Nach der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Unter „sparsam“ ist zu verstehen, dass noch nicht bebaute Flächen nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn es aus städtebaulichen Gründen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung erforderlich ist.

Dabei ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ob nicht durch die Aktivierung bestehender innerörtlicher Flächenpotenziale auf eine Neuausweisung von Baugebieten verzichtet werden kann. Die geforderte Sparsamkeit korrespondiert mit dem Leitbild der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB: Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Unter „schonend“ ist zu verstehen, dass die dennoch erfolgende Inanspruchnahme von Flächen in ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich durchzuführen ist.

Nach der Umwidmungssperrklausel in § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche Flächen, Wald und zu Wohnzwecken genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll nachvollziehbar begründet werden. Der Begründung sollen Ermittlungen zu Entwicklungspotenzialen zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Leerstand in Gebäuden, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale zählen können. Diese Handlungsvorgabe für die Begründung verlangt eine planerische Bewertung der Potenziale auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Der ständige Bedarf von neuen Flächen für die Entwicklung durch Bauleitplanung sowie jeweils dazugehörigen Ausgleichsflächen wird zum Großteil durch Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewonnen.

Per se hat die Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen Auswirkungen auf den Zustand abiotischer und biotischer Ressourcen.

Wesentlich ist dabei die Funktionsfähigkeit des Bodens betroffen, der Basis für verschiedene ökologische Funktionen, die Produktion von Biomasse, die Bereitstellung von Lebensmitteln, Lebensraum für Fauna und Flora, aber auch Standort für urbane Nutzung, Erholungsraum, Quelle für fossile Energieträger und mineralische Rohstoffe sowie Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ist.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es kann von einem zusätzlichen, jedoch sehr mäßigen, Flächenverbrauch ausgegangen werden.

Prinzipiell wird jedoch nicht durch Versiegelungen die ökologische Funktion des Bodens im Bereich von Bauvorhaben beeinträchtigt bzw. zerstört.

Beeinträchtigt werden Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen, die Bodenbiologie, der Wasserhaushalt, der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre sowie die Lebensraumfunktion ggf. durch Verdichtungen, die durch die temporäre Nutzung entstehen könnten.

Erheblichkeit:

Baubedingt kann nicht von einem zusätzlichen Flächenverbrauch ausgegangen werden. Aufgrund der, wie vor, dargestellten örtlichen Gegebenheiten und Potentiale kann daher hinsichtlich des Schutzgutes Fläche nicht von einem erheblichen Eingriff gesprochen werden.

Ausgleich:

Eine Entsiegelung, Flächenrecycling oder Flächensanierung an anderer Stelle ist nicht möglich.

Durch Aufwertung der im Geltungsbereich dargestellten Kompensationsfläche kann hier ein bedingter Ausgleich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen, nicht aber hinsichtlich des Flächenverbrauchs erbracht werden.

Folgende Maßnahmen wurden geprüft:

Voll- oder Teilentsiegelung:	an anderer Stelle nicht möglich.
Wiedervernässung meliorierter Standorte	an anderer Stelle nicht möglich
Erosionsschutz	im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten
Anlage von Brachen	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht erwünscht
Nutzungsextensivierung	es konnten keine Flächen eruiert werden
produktionsintegrierte Maßnahmen	nicht möglich
Neuanlage von Feldgehölzen	es konnten keine Flächen eruiert werden

3.2.4 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Boden / Fläche tabellarisch

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Veränderung der Bodenstruktur Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen	vorübergehend

Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	vorübergehend
Erosion	Erdarbeiten	Reduktion der Bodenmächtigkeit Veränderungen im Profilaufbau Veränderung der Bodeneigenschaften	Vorübergehend
Anlagebedingt			
Versiegelung	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Änderung der Oberflächengestalt Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus / Bodenschichten Verlust natürlicher Bodenfunktionen	dauerhaft
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen Toxische Wirkungen bedingen Beeinträchtigung oder Verlust von Bodenfunktionen	dauerhaft
Abgrabung /Auffüllung	Herstellen von Bauplanum, Hangsicherung etc.	Verlust von Bodenfunktionen	dauerhaft
Verdichtung	Nebenanlagen Nutzung der Freiflächen	Veränderung der Bodeneigenschaften	dauerhaft
Betriebsbedingt			
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	dauerhaft
Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche	Siedlungstätigkeit	Verlust natürlicher Bodenfunktionen, Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche	dauerhaft

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen	Eingriffstypen Belastungsursachen	Wirkungspfade	Wechselwirkungspfade
A. Bodenerosion (Wind, Wasser)	1. Bodenfreilegung	<ul style="list-style-type: none"> • A • D • B 	<ul style="list-style-type: none"> • B • C • D • E
B. Vernichtung/ Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	2. Bodenabtrag	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • E 	<ul style="list-style-type: none"> • D • E
C. Veränderung des Bodenreliefs	3. Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • B • D 	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • D • E
D. Veränderung physikalischer Bodeneigenschaften	4. Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> • D • B 	<ul style="list-style-type: none"> • B • E
E. Veränderung chemischer Bodeneigenschaften	5. Stoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> • E • F • B 	<ul style="list-style-type: none"> • B • D
F. Akkumulation von Giftstoffen	6. Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • H • B 	<ul style="list-style-type: none"> • B • E • G • D • E
G. Rohstoffverbrauch (Baumineralien)			
H. Geringere Produktion landw. Güter			

3.3 Lokalklima, Human-Bioklimatisches Potential, klimatisches Regenerationspotential und Lufthygiene

- Aufenthaltsqualität im Freien, also das Bioklima im bebauten Bereich
- Lage neuer Bauflächen
- Klimafunktionsräume (Luftleitbahnen, bioklimatische Ausgleichsräume)
- Versiegelungsgrad und Vegetationsanteil
- Überflutungsgefährdung
- Bevölkerungsdichte
- Anteil vulnerabler (verwundbarer) Bevölkerungsgruppen
- Vorrangzonen für regenerative Energien

Aufgrund einer Neubewertung gehört der Klimaschutz zu den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung und wird durch die Einführung der Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB in das Städtebaurecht ergänzt.

Bestand

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf das regionale, überörtliche Klima und wurden dem Klimaatlas von Hessen entnommen.

Sie dienen vorerst der orientierenden, klimatischen Einordnung des Untersuchungsraumes.

Niederschläge: 650 - 700 mm (Tagesmittel /Jahr)
Lufttemperatur: 8,5° – 9,0° C mittleres Tagesmittel
Wind: vorwiegend aus westlichen Richtungen
Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit: 3 - 4 m/s

bioklimatische Belastung (Wärme bzw. Schwülebelastung): gering, ermittelt aus mittlerer Feuchttemperatur und mittlerer Windgeschwindigkeit

Wuchsklima (Wärmesummenstufe nach Ellenberg): ziemlich kühl, für Ackerbau geeignet. Eignung für die gärtnerische Nutzung: gut

Örtliche Klimasituation

Talhänge beeinflussen auch die Höhenwinde. Die Windströmung läuft daher in der Regel parallel zum Talverlauf.

Ein unabhängiges Windsystem stellt sich jedoch bei windschwachen Wetterlagen ein.

Durch die Bodenaufheizung entsteht ein schwacher Aufwind an den Hängen, während die kälteren Luftschichten in der Talmitte absinken, so dass eine permanente Zirkulation sicher gestellt ist. Hierfür ist jedoch eine ausreichende Strahlungsenergie erforderlich, die in der Regel nur in den Sommermonaten erreicht wird.

Nachts kühlen die betroffenen Vegetationsflächen schnell ab. Die abgekühlten schweren Luftschichten fließen talabwärts. Soweit die kinetische Energie ausreicht, die vorhandenen Bodenrauigkeiten zu überwinden. Dies ist in der Regel nur auf Wiesen und Ackerflächen der Fall, soweit die Talräume bzw. die Flächen eine Neigung von mind. 2 % aufweisen.

Klimatisches Regenerationspotenzial:

Als klimatisches Regenerationspotenzial bezeichnet man die klimaökologische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion und -ventilation) eines Standortes aufgrund seiner Nutzung, Höhenlage, Topographie und räumlichen Lage zu Wirkungsbereichen z. B. (Siedlungen).

Aufgrund der direkten Lage in Nachbarschaft zum Flußlauf herrschen hier positive Bedingungen.

Lufthygiene:

Lufthygienische Belastungen (Stäube, Gerüche, Gase) sind nicht bekannt, ausgewiesene Belastungszonen nach BimSchG liegen nicht vor.

Bewertung

Das Plangebiet schließt sich direkt an die urban genutzte Siedlung an. Es stellt ein kleines Teilkompartiment einer Kaltluftproduktionsfläche dar, wobei die derzeitige diesbezügliche Funktion der Fläche durch die geplante Nutzung nicht beeinflusst wird. Die vorhandene höhere Vegetation (Laubgehölze und Grünstrukturen) bleiben erhalten.

Die zu betrachtende Fläche hat durch die örtlichen Gegebenheiten eine Funktion als Kaltluftleitbahn.

Die derzeitige bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion der Fläche bleibt voll umfänglich erhalten, da die vorhandenen Gehölze durch die Planung erhalten werden und keine Hochbauten zugelassen sind, die eine Barrierewirkung für Frisch- und Kaltluftströme bedingen würden.

Der Planbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Vorliegende Planung bereitet jedoch keine Maßnahmen oder bauliche Anlagen vor, die geeignet sind, den Frischlufttransport oder die Luftzirkulation nennenswert zu beeinträchtigen. D.h., nach derzeitigem Ermessen wirkt sich die Planung nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinaus aus, so dass nicht von einer raumbedeutsamen Planung zu sprechen ist.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:
Es ist keine Veränderung zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es ist keine Veränderung zu erwarten.

Aufgrund der zulässigen Nutzung in Verbindung mit der örtlichen Lage lässt sich keines der folgenden Problemfelder ableiten:

- Wärmeinseln (höhere Temperaturen durch Absorption der Sonnenenergie; die Folge sind bioklimatische Belastungen) veränderte Windfelder (fehlender Abtransport überwärmter Luft oder Schadstoffe durch Bebauung von Luftleitbahnen)
- veränderter Niederschlag (Zunahme von Starkregenereignissen bei gleichzeitiger Versiegelung führt zu verstärktem Abfluss mit Überflutungsgefährdung; fehlender Niederschlag zu Trockenepisoden)
- veränderte Luftfeuchtigkeitsverhältnisse (geringere Abkühlung durch fehlende Verdunstung)
- Verringerung der Luftqualität (geringer Luftaustausch führt bei ungünstigen Wetterlagen zu Belastungssituationen)

Ausgleich:

nicht erforderlich

Erheblichkeit:

keine

Für das Schutzgut Klima/Luft werden dennoch folgende Verminderungsmaßnahmen formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme (Erschließung und Bebauung)

3.3.1 Umweltauswirkungen / Wechselwirkungen für den Umweltbereich Klima / Luft

mögliche lokale Wirkungen, Wirkungsgrad jeweils in Abhängigkeit des geplanten Eingriffumfangs

- Aufheizung und mangelnde nächtliche Abkühlung
- Beeinträchtigungen der Gesundheit
- herabgesetzte Aufenthaltsqualität in Freiflächen und/oder Gebäuden Räumen
- Schäden an Infrastruktur und Privateigentum
- vorliegend keine negativen Wirkungen zu befürchten

mögliche globale Wirkungen, Wirkungsgrad jeweils in Abhängigkeit des geplanten Eingriffumfangs

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Verlängerung der Verkehrswege etc. (Entstehung von Treibhausgasen)

- Ansiedlung emissionsträchtiger Gewerbe- und Industriezweige (Entstehung von Treibhausgasen)
- Nutzung fossiler Brennstoffe
- vorliegend keine negativen Wirkungen zu befürchten

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Schadstoffeintrag	Abgase Staub	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität/Gesundheit für Mensch und Tier	vorübergehend
Nutzung fossiler Brennstoffe	Baubetrieb	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität/Gesundheit für Mensch und Tier	vorübergehend
Anlagebedingt			
Versiegelung Verlust von Vegetation	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Einschränkung der Kaltluftproduktion Einschränkung der Filterung von Luftschadstoffen Kleinklimaveränderung Verringerung natürlicher Versickerung	dauerhaft
Verschattung	Begrünungsmaßnahmen Gebäude	Reduzierung von Nutzungsmöglichkeit passiver und aktiver Sonnenenergienutzung	
Strömungshindernis	Begrünungsmaßnahmen Gebäude	Herabsetzung der Durchlüftungsfunktion	
Betriebsbedingt			
Schadstoffeintrag Nutzung fossiler Brennstoffe	Abgase Heizung	Verschlechterung der Luftqualität Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch und Tier	dauerhaft

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Das Klima hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. weitere Schutzgüter. Das enge Wirkungsgeflecht zeigt sich insbesondere beim Boden, dem Wasserhaushalt oder bei Flora und Fauna. Beispielsweise durch:

- Aufheizung und Austrocknung von Böden, Bodenerosion
- geringere Grundwasserneubildung
- verstärkter Oberflächenabfluss
- stark wechselnde Wasserspiegel bei Oberflächengewässern
- Veränderung von Tier- und Pflanzengesellschaften
- Einwandern neuer Arten (u.a. Schädlinge)
- Pflanzmaßnahmen führen zu Kühlungseffekten durch Verdunstung sowie zum Regenrückhalt und zur Minimierung des Überschwemmungsrisikos.
- Ein höherer Vegetationsanteil trägt zur Aufenthalts- und Lebensqualität in Innerortslagen bei.
- Fassaden- und Dachbegrünung verhindern eine starke Aufwärmung von Gebäuden im Sommer und sorgen für eine zusätzliche Dämmung im Winter.
- Flächenentsiegelung trägt sowohl zur besseren Niederschlagsversickerung und Verhinderung von Überschwemmungen als auch zur Verdunstung und Verbesserung des Bioklimas bei.
- Maßnahmen zur Regenrückhaltung steigern in Form von offenen Wasserflächen die Aufenthalts- und Gestaltqualität von Siedlungsbereichen.
- Dachbegrünungen stehen in direkter Konkurrenz zur Nutzung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Durch den Klimawandel können zum Teil Schadenspotenziale abhängig von den siedlungs- und naturräumlichen Voraussetzungen verursacht werden:

- Kosten durch erhöhten Nutzwasserverbrauch zur Bewässerung im öffentlichen Raum, Ausfall von Bepflanzungen usw.
- geringere Rohwasserverfügbarkeit für die Trink- und Brauchwassergewinnung.
- Schäden an Infrastruktur und Privateigentum durch oberflächlich ablaufendes Niederschlagswasser bis hin zu Überflutungen.
- Minderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit durch Ablagerungen im Kanalnetz.

Durch die lufthygienische Filterfunktion vorhandener Vegetation sowie Luftabflüsse und Kaltluftbildung aufgrund gegebener Strukturen wird die Schadstoffbelastung für Flora/Fauna und den Menschen verringert und ggf. (je nach topographischen Verhältnissen) Kaltluft zugeführt.

Verlust von Vegetation, Bebauung mit Barrierewirkung und Änderungen von Oberflächenstruktur und -gestalt können daher negativ auf Frischluftbildung und Luftströme wirken.

3.4 Schutzgut Wasser

1. Oberflächengewässer:

Ermittlung der Gewässerstrukturgüte und der Gewässergüte (sofern vorhanden)
Bewertung der Selbstreinigungsfunktion, der Retentionsfunktion und der Schutzfunktion

2. Grundwasser:

Aussagen zu den Grundwasser führenden Schichten anhand geologischer Formation
Bewertung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung.

1 Oberflächengewässer:

Bestand

Die Lahn als Gewässer 2. Ordnung (Flussgebietseinheit Rhein, Bundeswasserstraße) ist durch die Planung partiell im Bereich der bestehenden Anlandetreppe und vorgesehenen Pontonschwimmsteganlage betroffen.

1999 wurde die Lahn in die biologische Güteklasse II und in die chemische Güteklasse I eingeordnet. Insgesamt gilt sie als naturnah. Die Fischwanderungen, wie die des Lachses, werden durch die Staustufen gehindert; durch den Einbau von Fischtreppe versucht man, die Wiedereinbürgerung ehemals heimischer Fische zu erleichtern. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn und zu Teilen im Abflussgebiet. Die Planung bereitet keine Eingriffe vor, die den Wasserabfluss behindern. Eine wasserrechtliche Prüfung gemäß § 78 WHG wird durchgeführt.

Die Hochwasserschutzstrategie im Lahngbiet basiert auf vier Bausteinen:

- Flächenvorsorge, z. B. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Natürliche Wasserrückhaltung, z. B. Retentionsräume in Gewässerauen
- Technischer Hochwasserschutz, z. B. Talsperren
- Hochwasservorsorge, z. B. rechtzeitige Hochwasserwarnung

An den Pegeln werden Wasserstände registriert und Abflüsse gemessen. Für Hochwasser gibt es Meldestufen, bei denen Warnungen ausgesprochen und Maßnahmen ergriffen werden.

Bewertung:

Die Errichtung eines Ponton-Schwimmsteges zur Anlandung durch den Kanutourismus bereitet nach heutigem Kenntnisstand keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Gewässerökosystem vor.

Bei Vorliegen eines Schwimmfähigkeitsnachweises ist die Nutzung ohne Gesundheitsgefährdung möglich.

Folgende Rahmenbedingungen sind erfüllt um einen Eingriff in das Ökosystem Gewässer zu vermeiden:

- Keine Konflikte mit bestehenden Baumbeständen
- Keine Beeinträchtigung bestehender Biotope gem. § 30 BNatSchG
- Der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen.
- Die Durchlässigkeit des Uferbereiches für die Fauna bleibt erhalten
- Der Schwimmsteg steht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht entgegen. Diese hat den „guten Zustand aller Gewässer“ ab dem Jahr 2015 zum Ziel. Der ganzheitliche Ansatz der Richtlinie betrachtet Ökologie und Lebensraum ebenso wie Wasserqualität und Wassermenge.
- Es ist davon auszugehen, dass sich der Schwimmsteg in das Landschaftsbild einfügt
- Die Belange der Denkmalpflege sind zu beachten

2 Grundwasser:

Bestand:

Das hier tiefer anstehende Grundwasser und die Puffer bzw. Sorptionsfähigkeit der lehmigen Deckschichten bedingen einen mittleren bis eher geringen Verschmutzungsempfindlichkeit. Aufgrund der geringen Feldkapazität des Bodens ist die Auswaschunggefährdung als mittel bis höher einzustufen. Durch vorliegende Planung ist nicht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserleiter oder des Grundwassers auszugehen.

Bewertung:

Über die Grundwasserqualität und Grundwasserneubildungsrate liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Durch vorliegende Planung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserleiter oder des Grundwassers auszugehen, da es im Rahmen der Bautätigkeit nicht zu Gründungstiefen kommen kann, die den Grundwasserleiter beeinflussen würden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht anzunehmen. Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück direkt zu versickern, so dass hier anfallende Wasser dem Landschaftswasserhaushalt wieder direkt zugeführt werden und so kompensiert werden kann.

Die zu betrachtenden Flächen charakterisieren sich hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes als überwiegend frisch bei stärker oszillierendem Grundwasserspiegel, der in der Regel einen größeren Flurabstand aufweist.

Oberflächengewässer und Grundwasser:

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Eine Erfolgchance die "wilden" Anlandestellen zu unterbinden wird als gering angesehen.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es werden keine nennenswerten Versiegelungsanteile vorgesehen, die einen signifikanten Verlust von Verdunstungsflächen bewirken könnten. Bzw. entspricht der Versiegelungsanteil der durch die Festsetzungen der Planung möglich sind, dem bereits im Bestand versiegelten Anteil. Mehrversiegelungen sind nicht vorgesehen.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht damit zu rechnen, dass sich durch die vorbereitete Planung negative Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes ergeben. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder eine signifikante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der vorliegenden Planung kann nicht angenommen werden.

Hinsichtlich der Verschmutzungsgefahr durch Verunreinigung des Grundwassers wurden verschiedene Aussagen getroffen, die einzuhalten sind.

Durch den vorbereiteten Eingriff hervorgerufene dauerhafte Belastungen der, die Planfläche umgebenden, Randflächen sind nicht absehbar (z.B. können Grundwasserabsenkungen in Eingriffsbereichen auch zu Grundwasserabsenkungen in Randbereichen führen).

Ausgleich:

Durch die vorbereiteten Maßnahmen ist, wie durch die vorangegangenen Ausführungen ersichtlich wird, nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen, insofern ist für den Grundwasserhaushalt keine Kompensation erforderlich.

Für die Lahn wird nach heutigem Kenntnisstand keine negative Auswirkung hinsichtlich Gewässerökologie oder Strömungswiderstand verzeichnet, so dass auch hier kein Ausgleich erforderlich wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen das Schutzgut hinsichtlich Evapotranspirationsvorgängen.

Erheblichkeit:

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung und der Planungsinhalte kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserbildung nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt wird.

Verunreinigungen durch grundwassergefährdende Einrichtungen sind nicht zu befürchten.

Erheblich nachteilige Eingriffe in die Lahn sind nicht anzunehmen.

Es werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert:

- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Von Baumaßnahmen anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine Versickerung desselben ist unzulässig.
- Reduktion der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen wo möglich.
- Bepflanzungsvorgaben für Freiflächen schaffen Schutz vor Abschwemmungen.

3.4.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich Wasser tabellarisch

- erhöhter Nutzwasserverbrauch
- geringe Grundwasserneubildung
- Überflutungsrisiko durch erhöhten Niederschlagswasserabfluss

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Einschränkung der Grundwasserneubildung Erhöhung des Oberflächenabflusses	vorübergehend
Schadstoffeintrag	Eintrag von Schadstoffen (Schmier-/Treibstoffe)	Akkumulation von Schadstoffen	vorübergehend
Anlagebedingt			
Versiegelung	Gebäude Nebenanlagen Wege etc.	Reduzierung der Grundwasserneubildung, Verlust von Infiltrationsfläche, Erhöhung des Oberflächenabflusses Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen	dauerhaft
Betriebsbedingt			
Derzeit nicht erkennbar			

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Grundsätzlich steht der Wasserhaushalt als komplexes Wirkungsgefüge in enger Beziehung insbesondere zu den Schutzgütern Klima und Boden. Soweit es sich um Einflüsse auf das Grundwasser handelt, unterliegen die Gleichgewichtsprozesse langen Zeiträu-

men. Außerdem ist der räumliche Auswirkungsbereich von Grundwasser- und Fließgewässerbeeinflussungen in stofflicher und mengenmäßiger Art ggf. zu beachten.

Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen	Eingriffstypen Belastungsursachen	Wirkungspfade	Wechselwirkungspfade
A. Verminderung der Grundwasser-Neubildungsrate	1. Bodenversiegelung	• A • B • D • I	• B
B. Absinken des Grundwasserspiegels	2. Tiefbaumaßnahmen	• A • B • C • I	• C
C. Änderung der Grundwasser Fließrichtung, der Grundwasser-Fließgeschwindigkeit	3. Wasserbauliche Maßnahmen	• C • D • E • I	• B
D. Erhöhter Oberflächenabfluss	4. Brauch-, Trinkwasserentnahmen	• B • E	• A • B
E. Verminderte Wasserführung, geringere Abflussmengen	5. Nähr-, Schadstoffeintrag	• G • H • I	• I • H
F. Temperaturerhöhung	6. Abwärme	• F • G • I	• I • H
G. Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse			
H. Akkumulation von Giftstoffen			
I. Lebensraumentwertung und Artensterben			

3.5 Flora und Fauna

Informationsquellen:

Informationen zum Schutzgut wurden neben eigenen Erhebungen (Dipl.-Ing. agr. FA Umweltsicherung) eingeholt bei:

- Hessenvierer: div. Plankarten zu Schutzgebietsausweisungen und Biotopen
- Beteiligung der verschiedenen Gruppierungen der Naturschutzverbände
- Staatl. Vogelschutzwarte Hessen: Einsicht in Gebietsstammbblätter/SPA Monitoring
- Örtliche Naturschützer

Soweit vorhanden sind die dort erhaltenen Informationen nachfolgend eingeflossen.

3.5.1 Potentielle natürliche Vegetation

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der sommergrünen Falllaubwälder, die sich bei ungestörter Vegetationsentwicklung und ohne Einwirkung des Menschen im gesamten Gebiet ausbilden würden.

In der Lahnaue selbst wäre mit einem Stieleichen-Hainbuchenwald als typischem Auenwald der Berglandtäler zu rechnen. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) würden hier dominieren, begleitet von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

Das Planungsgebiet liegt nicht mehr in der eigentlichen Talau, sondern am unteren Abschnitt des westexponierten Talhanges mit mäßiger Neigung zur Lahn hin. Als potentiell natürliche Vegetation ist für den Talhang der Lahnaue ein Buchenmischwald mit Dominanz der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzunehmen.

Das Plangebiet liegt somit an einem Übergangsbereich, der sich artenmäßig aus den beiden Waldtypen aufbauen würde.

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)

Potentiell Vorkommen Lahnaue

Bestandsstruktur Mischwald mit Stieleiche und Hainbuche

dominierende Gehölze. Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Feldahorn,

Begleitarten Vogelkirsche, Weißdorn, Hasel, Wasserschneeball, Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Faulbaum

Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum typicum)

Bestandsstruktur Buchenwald, stellenweise (auf reichen Standorten) mit Esche und Bergahorn, Strauchschicht höchstens schwach ausgebildet oder fehlend

dominierende Gehölz und Begleitarten Buche, Bergahorn, Spitzahorn, Traubeneiche, Stieleiche, Esche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Bluthartriegel, Hasel, Weißdorn-Arten, Schlehe, Liguster, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball

3.5.2 Aktuelle Vegetation der örtlichen Biotoptypen

Differenzierung der Biotoptypen mit Angaben zur Flora und Fauna.

Bewertung der Artenschutzfunktion, der Lebensraumfunktion und der Biotopverbundfunktion. Sollten Eingriffe nötig werden, die geschützte Lebensräume oder Arten betreffen, sind diese gesondert verbal zu beschreiben und zu bewerten.

Bestand:

Die Flurstücke Nr. 66/1 und 65 sind im Rahmen einer Bauleitplanung als Gärten festgesetzt. Dabei zeigten sich die beiden Grundstücke zum Zeitpunkt der jeweils 30 minütigen bis 1 stündigen Bestandsaufnahmen am 18. März 2015, am 9. November 2015 und im August 2017 als Grünland/Rasenfläche mit stockendem Baumbestand bestehend aus Hainbuche, Apfel Hochstamm, Esche, Kirsche, Birke und Walnuss, wie im Bestandsplan

visualisiert.



Im südlichen Bereich des Flurstückes 28/4 stocken über einer Grünfläche Eichen, E-schen, Ahorn, die als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung der dortigen genehmigten Lahntreppe festgesetzt wurden. Ebenso die Kastanien im Bereich des geschotterten Biergartens.



Gemäß Genehmigung ist der gesamte Bereich des Biergartens und die Fläche davor bis fast zur Lahnböschung geschottert.

Die nachfolgend dargestellte nicht genehmigte Lahntreppe wird zurückgebaut. Die ebenfalls dargestellte "wilde" Anlandestelle soll durch entsprechende Maßnahmen unattraktiv werden, so dass sich hier das Lahnufer erholen und rekultivieren kann.



Nördlich schließt sich eine Grünfläche an, die in der Vergangenheit für Cross-Golf genutzt wurde, entsprechend eine in Teilen stark bis sehr stark beanspruchte Grasnarbe ausweist, und sich teilweise lückig im Bestand darstellt.

Entlang der Lahn schließt sich östlich eine Böschung an das Gelände an, die bis zu 4 m abfällt und locker durch Gehölze bzw. Krautsäume bestanden ist.

3.6. Fauna

3.6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Fledermäuse

Die Habitatausstattung des Plangebietes lässt ein direktes Vorkommen von Fledermäusen nicht annehmen. Da an bestehenden Gebäuden in der Umgebung und deren Nutzungen keine Veränderung erfolgt, die sich auf eventuelle Sommerquartiere auswirken könnten, kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Habitate nicht gefährdet werden.

Es gibt für das Plangebiet keine Orientierungspunkte für das Vorkommen von Winterquartieren von Fledermäusen im Bereich des geplanten Baugebietes.

Es sind nach derzeitigem Stand auch keine Zugkorridore in diesem Abschnitt bekannt. Damit ist davon auszugehen, dass durch vorliegende Planung keine Habitatsverschlechterung für Fledermäuse vorbereitet wird.

Im unmittelbaren Umfeld ist keine Habitatausstattung durch Höhlenbäume vorhanden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 "Verletzung und Tötung" sowie "Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" kann nicht angenommen werden.

Die Artengruppe ist nicht als potentiell betroffen anzusehen.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen wird daher verzichtet.

sonstige Säugetiere

In Hessen kommen außer den Fledermäusen sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinien aufgeführt sind.

Dabei weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus hessenweit relativ regelmäßige Vorkommen auf, während Luchs und Wolf nur zeitweise angetroffen werden.

Nach Recherche im Bodenviewer Hessen stellt das Plangebiet kein potentielles Habitat für Feldhamstervorkommen dar.

Habitats der Haselmaus sind Waldgesellschaften, Feldhecken etc. Entscheidend ist das Vorkommen blühender und fruchtender Sträuchern als Nahrungsquelle. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. Es ist im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nicht von einem Vorkommen der Haselmaus auszugehen.

Die Wildkatze sucht Deckung (dichter Unterwuchs), Aufzuchtplätze (Baumhöhlen, Felshöhlen etc.) Saumstrukturen als Jagdhabitat und als ganz wesentlichen Faktor: Unge störtheit. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Planung Habitate der Wildkatze berührt.

Ein Vorkommen des Bibers, Luchs und Wolf ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 "Verletzung und Tötung" sowie "Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" kann nicht angenommen werden.

Die Artengruppe ist nicht als potentiell betroffen anzusehen.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung zu Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze wird daher verzichtet.

Vögel:

Im Gebiet selbst kommen Strukturen vor, die als Bruthabitat geeignet sind. Eine Bedeutung als Nahrungsraum (Insekten) kann angenommen werden.

Wenn auch das Töten von Tieren ausgeschlossen werden kann, so ist eine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von störungsempfindlichen Arten nicht auszuschließen

Die Artengruppe ist als potentiell betroffen anzusehen.

Bei den jeweils 30 minütigen bis 1 stündigen Bestandsaufnahmen am 18. März 2015, am 9. November 2015 und im August 2017 wurden folgende Vogelarten beobachtet.

Art	Wiss. Artname	Schutz	RLD	RLH	EHU He	Status	Überflieger
Amsel	Turdus merula	c4	-	-	günstig	I	
Bachstelze	Motacilla alba	c4	-	-	günstig	I	X
Blaumeise	Parus caeruleus	c4	-	-	günstig	I	
Elster	Pica pica	c4	-	-	günstig	I	
Gartengras- mücke	Sylvia borin	c4	-	-	günstig	I	
Goldammer	Emberiza citrinella	c4	-	-	günstig	I	
Hausperling	Passer domesticus	b3	V	V	Günstig unzureichend	I	
Kohlmeise	Parus major	c4	-	-	günstig	I	
Mauersegler	Apus apus	b3	-	V	Günstig unzureichend	I	X
Mäusebus- sard	Buteo buteo	c4 §§	-	-	günstig	I	X
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	b3 + r2, r3	V	3	Günstig unzureichend	I	X
Ringeltaube	Columba palumbus	c4	-	-	günstig	I	
Rotmilan	Milvus milvus	c4 §§	-	-	Günstig unzureichend	I	X
Schwarzmilan	Milvus migrans	c3 §§	-	V	Günstig unzureichend	I	X
Sumpfmehlwasser	Parus palustris	c4	-	-	günstig	I	

c4: nicht selten / b3: nicht selten / r2 Artenhilfsmaßnahmen / r3 akt. Bedrohung durch Menschen / §§ besonders streng geschützt

I: Art Anhang I / Kat. V: Vorwarnliste / Kat. 3 gefährdet

Die örtliche NABU-Gruppe wurde per Mail am 22.05.2019 angeschrieben und um Auskünfte zum Plangebiet und evtl. bekannten Artenvorkommen gebeten. Leider konnte von dieser Seite keine Information zur Verfügung gestellt werden.

Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde bisher nicht in Auftrag gegeben.

Reptilien

In Hessen kommen 6 Reptilienarten als Anhang IV Arten der FFH Richtlinie vor. Hessenweit kommen hier rel. regelmäßig vor die: Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter. Zum Zeitpunkt der o.g. Begehungen wurden weder adulte noch juvenile Exemplare angetroffen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 "Verletzung und Tötung" sowie "Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" kann nach heutigem Kenntnisstand nicht angenommen werden.

Die Artengruppe ist nicht als potentiell betroffen anzusehen.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung wird daher verzichtet.

Amphibien:

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie werden 10 Arten für Hessen genannt: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten (stehende Gewässer etc.) wird im Plangebiet ein Vorkommen der Arten nicht angenommen. Das von der Planung betroffene Grünland stellt ebenfalls keinen besonders geeigneten Jahreslebensraum dar. Die intensiv genutzte Fläche lässt aufgrund der Nutzung und Biotopausstattung kein Vorkommen von Amphibien vermuten. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Amphibien nachgewiesen, weder in adulter noch juveniler Form.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 "Verletzung und Tötung" sowie "Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" kann nach heutigem Kenntnisstand nicht angenommen werden.

Die Artengruppe ist nicht als potentiell betroffen anzusehen.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung wurde daher verzichtet.

Käfer

Laut Anhang IV der FFH Richtlinien sind Heldbock, Hirschkäfer und Eremit zu beachten. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten wird im Plangebiet ein Vorkommen der Arten nicht angenommen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 "Verletzung und Tötung" sowie "Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" kann nicht angenommen werden.

Die Artengruppe ist nicht als potentiell betroffen anzusehen.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung wurde daher verzichtet.

Libellen

Laut Anhang IV der FFH Richtlinien sind Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer zu beachten.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden keine Libellen beobachtet

Die Artengruppe ist jedoch aufgrund der Habitatausstattung als potentiell betroffen anzusehen.

Schmetterlinge

Laut Anhang IV der FFH Richtlinien sind Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller

Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Appolo und Nachtkerzenschwärmer zu beachten.

Der große Wiesenknopf, der als obligate Futter- und Zwischenwirtspflanze dient, wurde bei den Begehungen nicht vorgefunden. Es ist daher anzunehmen, dass die derzeitige Nutzung des Plangebietes einer Fortpflanzung der Falter entgegensteht und die Fläche daher als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte entwertet ist. Daher werden Konflikte für die Maculinea-Arten nicht gesehen.

Aufgrund der fehlenden Wirtspflanze wird daher auf die artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

Bewertung:

Negativ durch die vorbereiteten Eingriffe betroffen ist im Wesentlichen eine bereits touristisch genutzte Fläche, deren Habitateigenschaften für die zu prüfenden Artengruppen jedoch zumindest teilweise als ungünstig einzustufen ist.

Gehölze als Habitat bildende Strukturen sind im Bereich vorhanden und sind durch Erhaltungsgebot gesichert und werden durch Anpflanzungsfestsetzungen noch sinnvoll ergänzt.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Luft und Klima, sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind aufgrund der derzeitig vorhandenen Informationslage möglich.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es ist keine Veränderung des Ist-Zustandes anzunehmen.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Es werden keine nennenswerten weiteren Vollversiegelungen vorbereitet. Vielmehr soll der bereits genehmigte Standort saniert und städtebaulich geregelt werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht damit zu rechnen, dass sich durch die vorbereitete Planung negative Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebietes ergeben.

Die durch die vorliegende Planung in Anspruch genommenen Habitate sind durch ausreichend große Flächen im Umfeld abgepuffert, so dass das Naturraumpotential erhalten bleibt.

Ein Verlust von speziellen oder seltenen Standortverhältnissen liegt nicht vor, noch stellt die Planung eine Zerschneidung von Lebensräumen dar.

Es kann aus heutiger Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung einen Ausfall charakteristischer oder wertgebender Arten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder den Verlust typischer Pflanzengesellschaften bedingt.

Darüber hinaus sind hinsichtlich des Schutzgut Flora und Fauna Randflächenbelastungen durch Zielverwirklichung der Planung derzeit nicht zu erkennen.

Die gezielte Lenkung des Besucherverkehrs durch die neu zu schaffende verbesserte Anlandemöglichkeit schützt das Habitatangebot für Flora und Fauna im Bereich.

Ausgleich

Die vorgesehene Kompensation sowie die Grünordnerischen Festsetzungen schaffen Verbesserungen der Habitatqualitäten im Planbereich und im Umgebungsbereich der Kompensationsfläche.

3.6.2 Arten und Biotopschutzpotential und Funktion für den Biotopverbund

Um die Bedeutung bzw. den Wert der, den jeweiligen Standort prägenden, Biotope und Biozönosen für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestimmen, ist sowohl das örtliche, standortspezifische Arten- und Biotopschutzpotential als auch seine Stellung innerhalb des örtlichen Biotopverbundsystems zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt rein qualitativ und argumentativ ohne Verwendung von Punktwertzuweisungen und Verrechnungen.

Hierbei sind zum einen naturschutzrechtliche und regionalplanerische Vorgaben und Zielsysteme zugrunde zu legen, zum anderen aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse (Rote Liste, Auswertungen von regionalen Biotop- bzw. Biozönosekartierungen in Landschaftsplänen etc.) zu berücksichtigen.

1. Im Plangebiet vorkommende geschützte bzw. schutzwürdige Biotope und Arten:
Schutzwürdige Biotope gem. § 30 BNatSchG: Lahnufer -> beachtet
Hessische Biotopkartierung: vorhanden, außerhalb des Geltungsbereiches
Geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten: siehe Avifauna
2. Vorhandene Biotopqualitäten/Wertigkeiten/besondere Arten:
Versiegelungen geringwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktionen
Grünland gering - mittelwertig hinsichtl. Dauer- und Teillebensraumfunktion
Gehölze hochwertig hinsichtlich Dauer- und Teillebensraumfunktion
3. Funktion im Biotopverbund und Biotoprepräsentanz
Grünland geringe bis mittlere Trittstein- und/oder Korridorfunktion
Versiegelungen geringe Trittstein- und/oder Korridorfunktion
Gehölze hohe Trittstein- und/oder Korridorfunktion

3.6.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung teilweise betroffen:

Das FFH-Gebiet 5515 - 303 „Lahntal und seine Hänge“ flankiert den Geltungsbereich östlich.

Eine FFH-Vorprüfung wird erstellt und liegt entsprechend der Vorabstimmung dem Antrag gem. § 78 WHG bei und wird dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ Verordnung vom 06.12.1996 flankiert östlich bzw. tangiert marginal v.a. nördlich den Geltungsbereich. Die Festsetzungen berücksichtigen die Gebietsausweisung.

Erheblichkeit Flora/Fauna/Biotope/Schutzgebiete

Nachhaltige negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Luft und Klima, sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und dessen näherer Umgebung unter Beachtung der getroffenen textlichen Festsetzungen nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Flora/Fauna/Biotope/Schutzgebiete werden folgende Verminderungsmaßnahmen formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme sowohl in der Bauphase als auch der Endbebauung (Erschließung und Bebauung)

3.6.4 Umweltauswirkungen für Flora / Fauna / Biotope / Schutzgebiete

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	Veränderung der Bodenstruktur. Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften. Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen. Absterben einzelner Pflanzen.	vorübergehend
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens. Akkumulation von Schadstoffen. Absterben einzelner Pflanzen.	vorübergehend
Anlagebedingt			
Temporäre Überstellung des Bodens	Zelte, fliegende Bauten Nebenanlagen Wege etc.	Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen Verlust von Grünstrukturen	temporär
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen	dauerhaft
Betriebsbedingt			
Schadstoffeintrag	Abgase Reifenabrieb	Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens Akkumulation von Schadstoffen Verlust von Grünstrukturen	dauerhaft

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Mögliche Wirkungen von verschiedenen Eingriffen	Eingriffstypen Belastungsursachen	Wirkungspfade	Wechselwirkungspfade
A. Direkte Vernichtung der Arten	1. Bauliche Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • A • B • C • D • E 	<ul style="list-style-type: none"> • E • F
B. Direkte Beeinträchtigung/Schädigung von Arten	2. Versiegelte Flächen und Wege	<ul style="list-style-type: none"> • A • B 	<ul style="list-style-type: none"> • E • F

		• C • D • E	
C. Lebensraumzug - temporär - dauerhaft	3. Befahren, Tritt	• A • E	• A • E • F
D. Lebensraumbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Randeinflüsse - temporär - dauerhaft	4. Lärm, Licht, Störungen	• B • D • E	• E • F
E. Begünstigung von synanthropen Arten, die an stark anthropogen beeinflusste Lebensräumen angepaßt sind	5. Schadstoffe, Nährstoffe	• A • B • D • E • F	• F
F. Veränderung des Artenspektrums und des genetischen Potentials	6. Änderung der räumlichen Biotopstruktur	• D • E	• E
	7. Gärtnerische Eingriffe	• B • D • E	• F

3.7 Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Ermittlung von Eigenart und Vielfalt.

Bewertung der Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion, der Erholungsfunktion sowie ggf. der Informations- und Dokumentationsfunktion.

Grundsätzlich sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Diese Zielsetzung dient der dauerhaften Sicherung

- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft.

Bestand

Allgemein stellen Tallagen prägnante Gliederungselemente der Landschaft dar und haben somit besondere Erlebnis- und Erholungsfunktion insbesondere für die Naherholung. Positiv wirkt sich hier der Übergang Wasserfläche/Land aus, da sich hier durch den Kontrast zur Ortsrandlage gestalterisch günstige Randlinieneffekte ergeben.

Die im Plangebiet vorhandenen landschaftsbildlich und ortsbildprägenden Gehölze können durch die Planung berücksichtigt und erhalten werden.

Die bestehende Straßenfläche und Ortbebauung wird linear wirksam und vermittelt in Verbindung mit der Bestandsbebauung den Eindruck von Urbanität.

Nach Planverwirklichung ist nicht davon auszugehen, dass sich das visuelle Erleben beim Betrachter signifikant verändert, da hier die bestehende Bebauung und Nutzung etabliert ist.

- Fernbereich: ländlicher Raum mit Dorfsiedlung (mittlere Erschließungsdichte), vorwiegend vom Menschen geprägte Kulturlandschaft.
- Mittelbereich: Entsprechende Nutzflächen mit Gehölzsäumen, Sichtbeziehung zu weiteren Grünstrukturen, gute Sichtbeziehungen zur Siedlung/Ortslage.
- Nahbereich: markante Relieflinien sind in Form der Lahn und der Lahnufer vorhanden. Mäßige landwirtschaftliche Nutzungsintensität. Landwirtschaft/Siedlung. Vorbelastung durch vorhandene Bebauung. Einsehbarkeit: mäßig bis gering. Sichthorizont: Dorfkulisse, Gehölzstrukturen, Gewässer.

Bewertung

Die Erholungswirksamkeit der freien Landschaft oder eines Landschaftsausschnittes wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbildes bestimmt. Das Landschaftsbild ist jedoch nicht als feststehender Begriff zu verstehen, sondern als Leitbild, das der Mensch sich von einem bestimmten Lebensraum macht. Es ist dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt und wird auch von verschiedenen Menschen unterschiedlich empfunden. Nach GASSNER (1992) ist die ästhetische Qualität von Landschaft daher ein sehr subjektives Empfinden des Einzelnen und beeinflusst ihn unmittelbar negativ oder positiv. Als Funktion dieses Schutzgutes werden allgemeine Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion, Erholungsfunktion sowie ggf. Informations- und Dokumentationsfunktion unterschieden.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus der Gesamtwirkung von flächigen, linienhaften und punktuellen Landschaftselementen natürlichen oder anthropogenen Ursprungs. Das Landschaftserleben ist jedoch auch von dynamischen Einflussgrößen wie Wetter, Jahreszeiten etc. sowie individueller subjektiver Filter beeinflusst. Hier ist vor allem die Identifikationsmöglichkeit (Heimatempfinden) zu nennen.

Hierzu wird nachfolgender Literaturauszug wiedergegeben (BASTIAN, SCHREIBER-Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft):

"Eine ästhetische Landschaftsbewertung ist insgesamt sehr kritisch zu betrachten. Die Messung landschaftlicher Schönheit kann letztlich nicht objektivierbar und quantifizierbar sein; subjektive Einstellungen verändern sich im Wandel der Zeiten, der Stimmungen und Wertungen; darüber hinaus ist landschaftliche Schönheit ein derart komplexes Phänomen, das sich schon in kurzen Intervallen so stark ändern kann, dass es bedenklich erscheinen muss, den ästhetischen Wert eines Landschaftsausschnittes wissenschaftlich d. h. intersubjektiv begründbar und nachvollziehbar bestimmen zu wollen".

Der betroffene Landschaftsausschnitt wird geprägt durch den Übergang von freier Kulturlandschaft mit mehr oder weniger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und den vorhandenen bebauten Bereichen der Ortslage.

Ein regional oder überregional bedeutsames Erholungs- und Freizeitpotential ist für die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht zu verzeichnen.

Die bestehenden Wegeverbindungen in die freie Landschaft bleiben erhalten.

Die Realisierung der Planung wird das Landschaftserleben im Bereich nicht wesentlich verändern, da der Betrachter hier durch die bereits realisierte Bebauung vorgeprägt ist. Überdies ist keine exponierte Lage vorhanden.

Die sinnlichen Wahrnehmungen des Landschaftsbildausschnittes, insbesondere der visuelle Eindruck der Landschaft, aber auch die Geräusche und Gerüche werden durch

vorliegende Planung nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt. Die Fläche stellt darüber hinaus auch weder ein Potential zur Naturerfahrung dar noch hat sie eine öffentliche Erlebnisfunktion. Darüber hinaus kann der Fläche derzeit weder eine Informations- noch eine Dokumentationsfunktion konstatiert werden. Die, für die verschiedenen Naturräume typischen Elemente und Nutzungen liegen hier nur noch teilweise vor. Diese typischen Strukturen bedingen jedoch den Charakter, die Unverwechselbarkeit des Landschaftsbildes.

Das Projekt kann am Standort gut eingegliedert und landschaftsverträglich gestaltet werden. Es sind keine besonders hervorzuhebende Landschaftsausschnitte betroffen.

Erlebnischarakter:

Historisch weitete sich die Siedlungsentwicklung v.a. entlang der Täler, hier entlang der Lahn aus.

Die Besonderheiten des betroffenen Landschaftsausschnittes der Lahnaue, das Relief und die vorhandene langjährige Bebauung und Nutzung, die Vertrautheit und damit Heimatbindung erzeugen, bleiben durch die Planung unverändert erhalten.

Die Funktion und der Erlebniswert des vorhandenen Radwanderweges sind nicht beeinträchtigt und können durch vorliegende Planung gesteigert werden.

Ebenso wird sich die Planung auf den Erlebniswert „Wasserwandern auf der Lahn“ günstig auswirken.

Landschaftsbildqualität:

mittel- bis hochwertig, mittlere Artenvielfalt, geringe bis mittlere Anzahl von Kleinstrukturen. Natürliche Geräusche beeinflusst durch Straßen- und Schienenverkehr. Durch die Planung entsteht keine Veränderung. Im Plangebiet ist durch die vorhandenen Gehölze eine relativ gute Eingrünung vorhanden, die durch die Erhaltungsfestsetzungen begünstigt wird.

Empfindlichkeit, bzw. Schutzwürdigkeit:

Keine Besonderheiten oder Abweichung vom Durchschnitt an der Lahn und als solches nicht selten.

Eingriffsintensität:

Gering. Standort schon bestehender Gebäude und Nutzungen. Gute Eingliederung möglich. Durch Höhenfestsetzungen gut in Umgebung eingepasst. Bauwerke sind farblich an die Umgebung angepasst. Helle oder glänzende Oberflächen sind vermieden.

Erheblichkeit/Auswertung:

Eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Sichtbeziehungen durch besonders hohe Bauten ist durch die Planung ausgeschlossen. Negative Wirkungen auf das Umfeld des Plangebietes durch Verschattung sind nach derzeitiger Einschätzung nicht anzunehmen. Das Projekt ist am Standort gut eingegliedert und landschaftsverträglich gestaltet.

Für die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung werden folgende Verminderungsmaßnahmen formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme (Erschließung und Bebauung)
- Erhalt der Maßstäblichkeit durch an die Umgebung angepasste Festsetzungen hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung
- Festsetzung von Naturraum und Kulturraum angepasster Vegetation

**3.7.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für den Umweltbereich
 Landschaft tabellarisch**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Akustische und visuelle Störungen	Baustellenbetrieb	Minderung der synästhetischen Qualität des Landschaftsausschnittes	vorübergehend
Anlagebedingt			
Versiegelung	Gebäude, Wege etc. Nebenanlagen Wege etc.	Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen	dauerhaft
Betriebsbedingt			
Störungen akustisch, etc.	Touristische Nutzung	Geräusche durch Nutzung,	dauerhaft vorwiegend in den Sommermonaten

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Die Landschaftsstrukturen, die Abfolge von Oberflächenformen und Vegetationsstrukturen werden vom Menschen als Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erlebt. Dies kann im Wesentlichen auf das Bild eines Ortes übertragen werden. Landschaft und Ort sind damit als Lebensräume von Menschen Grundlage für Erholung und Wohlbefinden. Gestörte Strukturen können damit dem Wohlbefinden entgegen wirken.

3.8 Schutzgut Mensch

Sicherung gesunder Lebensverhältnisse (Gesundheit)
 Sicherung von Lebensqualität (Wohlbefinden)

Bestand:

Im Bereich, hier eine Gemeinde die vorwiegend dem Wohnen dient, in ländlicher Umgebung, ist von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen. In Wohnortnähe stehen über die vorliegende Planung hinaus ausreichend Flächen für Freizeit und Erholung zur Verfügung (Sportplatz, diverse Spielplätze, Angebot verschiedener Lokale, ländliche Umgebung in fußläufiger Erreichbarkeit). Im Umfeld sind Wohnfolgeeinrichtungen wie Kindergarten, Fuß- und Radwege, Erholungsinfrastruktur vorhanden. Als Vorbelastung ist die Trasse der Eisenbahn, die östlich der Lahn verläuft zu nennen.

Bewertung:

Jedes Baugebiet ist durch Störungen durch Baulärm betroffen. Die Auswirkungen sind absehbar und zeitlich befristet. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Eingriffs sind diese Störungen als tolerierbar zu bewerten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen sind - bei sorgfältiger Entsorgung von Rest- und Betriebsstoffen und sachgerechter Bauausführung - nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich nach Zielverwirklichung Immissionsbelastungen signifikant erhöhen. Eine dauerhafte visuelle erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.

Im Plangebiet selbst stehen nach wie vor öffentlich nutzbare Flächen zur Verfügung. Als Naherholungsgebiet sind der Planbereich und dessen Umgebung nur untergeordnet bedeutsam. Dennoch gewinnt der Bereich per se an Bedeutung für die Erholung und die Freizeitgestaltung.

Alle öffentlichen Wegeverbindungen bleiben von der Planung unberührt und weiterhin nutzbar. Daraus folgt, dass die verkehrliche Erreichbarkeit gegeben ist. Die Erholungseignung der ländlichen Umgebung bleibt vollumfänglich erhalten.

In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Nutzungen vor, die höhere Störgrade aufweisen.

Es besteht für die gesamte Ortslage eine fußläufige Erreichbarkeit zur Nutzung des Außenbereiches zu Erholungszwecken.

Sportanlagen, die für die Bevölkerung eine hohe Bedeutung für Freizeiterleben aufweisen sind vorhanden. Sie sind gut erreichbar, aufgrund ihrer Lage hinsichtlich eventueller Lärmaufkommen jedoch nicht störend.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es wäre im Wesentlichen keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

Auswirkungsprognose bei Zielverwirklichung der Planung:

Die Planung bedingt keine Auswirkungen, die sich nachhaltig negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken könnten wie: Schadstoff-, Lärm- oder Lichtemissionen, Gerüche.

Es sind weiterhin keine negativen Auswirkungen hinsichtlich klimatischer Verhältnisse, Veränderung des Wohnumfeldes oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Störungen durch die Planung erkennbar.

Insofern können keine nachhaltigen negativen oder kumulative Auswirkungen prognostiziert werden.

Umweltauswirkungen sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich zu erwarten.

Ausgleich:

Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nur sehr begrenzt möglich. Das größte Potential liegt in der Ausschöpfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Immissionen die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet wären Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen sind auszuschließen. Es grenzen keine Baugebiete aneinander, die durch hohe Störgrade negative Auswirkungen haben könnten (Trennung konflikträchtiger Nutzungen).
- Luftaustauschbahnen sind freigehalten und beachtet.
- Es erfolgt eine landschaftsangepasste Bauweise.
- Die Festsetzungen berücksichtigen die Sicherung von Freiflächen mit entsprechender Durchgrünung und dadurch optische Aufwertung.
- Schaffung und Erhaltung von klimatisch wirksamen Strukturen wo möglich
- Optimierte Erschließung unter Berücksichtigung kurzer Wege

3.8.1 Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen für das Schutzgut Mensch tabellarisch

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Wirkdauer
Baubedingt			
Lärm, Schadstoffeintrag	Baustellenbetrieb	Minderung der Luftqualität Lärmbelästigung	vorübergehend
Anlagebedingt			
Versiegelung Überbauung	Gebäude, Wege etc. Nebenanlagen Wege etc.	Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen	dauerhaft
Betriebsbedingt			
Störungen akustisch, etc.	Touristischer Verkehr	Geräusche durch Nutzung.	dauerhaft

Mögliche Wirkungen und Wechselwirkungen

Der Mensch als interaktiver Teil der Umwelt ist direkt von Umweltauswirkungen betroffen und löst seinerseits durch seine Aktivitäten eine Vielzahl von Umweltauswirkungen aus. Der Mensch steht somit in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern. Erhebliche Verschlechterungen dieser Schutzgüter im Geltungsbereich eines Bebauungsplans führen folgerichtig zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch.

So entsteht regelmäßig durch die Schaffung von gesundem Wohnraum, Arbeitsmöglichkeiten oder Freizeiteinrichtungen in der Regel ein Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, ggf. ein Verlust von Habitaten in Form von Gehölzen etc. was seinerseits wieder Wechselwirkungen mit weiteren Schutzgütern nach sich zieht, in Form von bspw. Licht- und oder Lärm- und oder Geruchsimmissionen, bioklimatische Verschlechterungen, Zerschneidung von Landschaft (Straßenbau etc.), ggf. Veränderung des Wohnumfeldes (Änderung der Bebauungsstruktur und der Nutzungen).

Vorliegend sind die Wechselwirkungen vornehmlich im Bereich der Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme zu sehen, also Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Bestandsbewertung der Kultur- und sonstiger Sachgüter existieren keine allgemeingültigen Bewertungsverfahren.

Bei einer städtebaulichen Inanspruchnahme von mit Kulturgütern besetzten Flächen gehen diese Werte meist unwiederbringlich verloren; ein Eingriff ist im Regelfall nicht oder nur sehr eingeschränkt kompensierbar.

Allgemeine Bewertungskriterien für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Beleg für geschichtliche Entwicklungen (Historischer oder Zeugniswert)
- handwerkliche oder kunsthistorische Bedeutung (künstlerischer Wert)
- Funktion oder Nutzung noch vorhanden (Erhaltungswert)
- Möglichkeiten für eine aktuelle Nutzung (Nutzungswert)

- Bedeutung für die Eigenart und Charakteristik einer Kulturlandschaft (regionaltypischer Wert)
- Teil eines schützenswerten Ensembles (Ensemble- oder Kontextwert)
- Eigenart, Schönheit und Erholungswert (Landschaftsbildwert)
- Schutzstatus nach den Regelungen des Denkmal- und Naturschutzrechts oder durch örtliche Bauvorschriften
- Seltenheit mit einer Einstufung nach lokaler, regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung

Bestand/Bewertung

Im Untersuchungsraum sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt. Der Planbereich hat für den Denkmalschutz insofern Bedeutung, als die Lahn nach § 2 Abs. 3 (Wasserfläche) als Kulturdenkmal unter Denkmalschutz steht. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen wie Zerstörung- oder Funktionsverlust, Störung von Erlebbarkeit oder Störung von Sichtbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Es bestehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Vorliegen von Kultur- und Sachgütern:

- keine städtebauliche Beanspruchung von Flächen, auf denen archäologische Funde zu erwarten sind
- Erhaltung kulturhistorisch oder naturgeschichtlich bedeutsamer Böden
- städtebauliche Einbindung denkmalpflegerisch bedeutsamer Bausubstanz

Für vorliegende Planung werden keine entsprechenden Maßnahmen formuliert, dass dieses Schutzgut bezüglich Bausubstanz etc. nicht betroffen ist.

Die Lahn als solche wird nach heutigem Kenntnisstand nicht negativ in ihrer Funktion als Kulturdenkmal beeinträchtigt

Entsprechend wird auch kein Ausgleich formuliert.

3.10 Auswirkungen für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen in der Bauleitplanung gilt

- für Störfälle, also „schwere Unfälle“ i.S. des Störfallrechts (vgl. § 3 Absatz 5b und 5c BImSchG), und daher sowohl für die Planung von (insbesondere) Gewerbe- oder Industriegebieten zur Unterbringung von Störfallbetrieben als auch für die Planung in der Umgebung von Störfallbetrieben; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gebiet zumindest teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5c BImSchG oder, wenn dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands liegt.
- für Unfälle und Katastrophen außerhalb des Störfallrechts.

Lt. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (Mustererlass zum BauGBÄndG 2017 - BauG-

BÄndG 2017 - Mustererlass) müssen nur solche Auswirkungen berücksichtigt werden, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind. Für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen ist sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen. Letzteres ist abhängig von den jeweiligen Merkmalen der Vorhaben, deren Zulässigkeit mit dem Bebauungsplan begründet wird. Bei den gegebenenfalls zu betrachtenden Ereignissen kann es sich sowohl um solche handeln, die von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden (z.B. die Explosion einer Anlage), als auch um vorhabenexterne Ereignisse (z.B. Hochwasser), die auf das Vorhaben einwirken und dadurch bewirken, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Da nur für das Vorhaben bedeutsame Unfälle und Katastrophen relevant sind, sind bspw. die Folgen eines Hochwassers nur in hochwassergefährdeten Gebieten zu berücksichtigen und die Folgen eines Erdbebens nur an Standorten, an denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Erdbeben besteht. Nicht berücksichtigt werden müssen Unfälle und Katastrophen, die sehr unwahrscheinlich sind, also jenseits der Schwelle der praktischen Vernunft liegen.

Bestand/Bewertung

Unter Berücksichtigung der Aussagen des vorangegangenen Kapitels Ziff. 2.2 ist von einer vernachlässigbaren Störfallproblematik aus zu gehen. Aufgrund der nur mäßig erodierbaren Böden ist nicht von Konflikten bei Starkregenereignissen hinsichtlich Bodenabschwemmungen etc. auszugehen. Die vorgesehene Nutzung sieht keine Betriebsstoffe vor, die unter die sog. Seveso II Richtlinie fallen, noch befinden sich Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Es ist keine Problematik durch relevant hohe Besucherzahlen zu einer Zeit oder in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkter Personen in Bezug auf Fluchtwege vorhanden. Hochwasserschutz kommt bei vorliegender Planung dergestalt zum Tragen, dass innerhalb der textlichen Festsetzungen entsprechende Maßnahmen formuliert sind.

Entsprechendes wird auch im Antrag gem. § 78 WHG abgehandelt.

Zum Schutz vor Lärm wird keine Verpflichtung zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, da sich die Erforderlichkeit nicht ergibt.

4.0 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen

Die Klärung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens setzt voraus, dass die Projektauswirkung und ihre Einwirkung auf die Umwelt nach Raum und Zeit, projekt- und raumspezifisch so gut wie möglich bzw. erforderlich ermittelt werden. Dadurch kann, wenn erforderlich, durch räumliche und sachbezogene Maßnahmen entgegengesteuert werden (Alternativen, Varianten, Kompensation), die zu der erforderlichen Minimierung der negativen Projektauswirkung auf die Umwelt führen.

Die Grenzen der Ermittlungsgenauigkeit werden zum einen bestimmt durch den Konkretisierungsgrad des jeweiligen Verfahrens, in dem die Entscheidung ansteht, zum anderen von Umfang und Intensität der Wirkung des Vorhabens einerseits und der Empfindlichkeit der betroffenen Umweltgüter, - Nutzungen und Sachgüter andererseits.

Eingriffstypen / Auswirkungen mit vielfältigen Wechselwirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelung - Verlust von Biotopen - Belastung von Biotopen - Begünstigung von Erosion - Störung des Landschaftsbildes - Schadstoffbelastung (Luft, Boden, Grund- und Oberflächenwasser) - Reduzierung der Grundwasserneubildung / Taubildung / Verdunstung - Beeinträchtigung bzw. Verlust von Zeugnissen des kulturellen Erbes 		<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Lokalklimas - Beeinträchtigung von Flora und Fauna - Verschiebung des Artenspektrums - Erzeugung von Lärm - Verlust seltener Arten Fauna/Flora, 	
Zu prüfende Umweltauswirkungen			
Primäreffekte am Standort	Betroffene Umweltbereiche	mögliche Sekundäreffekte außerhalb des Standortes	Mögliche kumulative und grenzüberschreitende Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bauphase (kurzfristig/vorübergehend) Betriebsphase (langfristig)	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit) • Fauna/ Flora, biolog. Vielfalt • Boden/Fläche • Grund- und Oberflächenwasser • Luft/ Klima • Landschaftsbild • Kultur/ Sachgüter • Natura 2000 Gebiete • Emissionen, Abfälle/Abwässer • Energie • Unfälle/Katastrophen mit Wechselwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrserzeugung • Kapazitätsausweitung öffentlicher Infrastruktur (Entsorgung, Bildung, Gesundheit, Verwaltung, Freizeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • optische und akustische Störwirkungen • Veränderung des Landschaftsbildes hinsichtlich Flächeninanspruchnahme • Veränderung der Luftqualität • Veränderung von Habitatqualitäten

Die nachfolgende tabellarische Gegenüberstellung bewertet die vorliegende Planung hinsichtlich:

Erheblichkeit

- # voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
- o voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Art der Umweltwirkung

- + voraussichtlich überwiegend positive Umweltauswirkungen
- voraussichtlich überwiegend negative Umweltauswirkungen
- / voraussichtlich neutrale Umweltauswirkungen

Synergien/Kumulation

- (-) negative Synergien, sich überlagernde Wirkungen
- (+) positive Synergien, sich überlagernde Wirkungen
- () keine überlagernde Wirkungen

Eingriff/Maßnahme	Erheblichkeit	Umweltwirkung	Synergien/ Kumulation
Bebauung / Versiege- lung / Flächeninan- spruchnahme	#	-	()
Fauna	o	/	()
Flora	o	/	()
Besucheraufkommen	o	/	()
KFZ Verkehr	o	/	()
Einfriedung	o	/	()
Freiflächen / Anpflan- zungen/Extensivierung	o	+	(+)

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter kann, mit Ausnahme des Schutzgut Boden, bei entsprechender Durchgrünung im Zusammenhang mit den getroffenen textlichen Festsetzungen nicht ausgegangen werden. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Festsetzungen werden die dargelegten Eingriffswirkungen den Landschaftshaushalt in vertretbarem Maße belasten.

Im Plangebiet kann der erforderliche Mindestausgleich vorgenommen werden.

4.1 Prognose hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

infolge:

- des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens.
Bauliche Maßnahmen im Sinne von Hoch- oder Tiefbau sind nur untergeordnet vorgesehen. Sowohl der Flächenentzug durch bauliche Anlagen und befestigte Flächen als auch nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen z.B. Bodenverdichtung im Bereich der Zelte und fliegenden Bauten führen zu einer Störung der natürlichen Bodenfunktionen die lediglich durch die, wie vor genannten Maßnahmen, minimierbar sind.
- der Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit
Die im Planbereich zu betrachtenden natürlichen Ressourcen sind mit Ausnahme der Ressource Boden/Fläche durch die Planung nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt. Der Verlust von Flächen für den Wasserhaushalt durch Versiegelung ist durch ein örtliches Wassermanagement teilweise ausgleichbar. Hinsichtlich vorkommender Arten ist der Eingriff durch grünordnerische Festsetzungen vor Ort teilweise ausgleichbar bzw. minimierbar. Der Verlust von Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches kann durch die im Umfeld befindlichen Lebensräume gleichen Typs teilweise kompensiert werden. Die bauordnungsrechtlichen Anpflanzungsfestsetzungen sowie die grünordnerischen Festsetzungen zur Durchgrünung dürften langfristig positive Auswirkungen im ökologischen Gefüge zeigen.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes werden die vorgesehenen Veränderungen bzgl. des Orts- und Landschaftsbildes als unerheblich eingestuft.

- der Art und Menge an Emissionen
Aufgrund der Zielsetzung der vorliegenden Planung ist nicht von Geräuschemissionen auszugehen, die sich nachhaltig negativ auf Menschen oder die vorhandene Fauna auswirken könnten.
Das Kfz-Aufkommen wird sich lediglich maßvoll erhöhen.
Sonstige Emittenten können durch die vorliegende Planung nicht abgeleitet werden.
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Die Zielsetzung vorliegender Planung lässt kein nennenswertes zusätzliches Abfallaufkommen erwarten. Es sind Abfallsammelbehälter aufzustellen, die durch die Betreiber regelmäßig entleert werden und einer Abfallsammelstelle zugeführt werden.
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit absehbar. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung eingehalten. Das Erholungspotential im Gebiet wird begünstigt.
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
Kumulative Wirkungen sind derzeit nicht erkennbar. Es sind keine aktuellen Planungen im Umfeld bekannt, aus denen sich kumulative Wirkungen ableiten ließen. Die benachbarte Ponyschule hat keine Auswirkungen auf das direkte Umfeld und die Uferbereiche der Lahn.
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima
Wie unter dem entsprechenden Kapitel dieses Berichts dargelegt, lassen sich keine erheblichen negativen Klima-Auswirkungen durch die Planung ableiten.
- der eingesetzten Techniken und Stoffe
Es werden keine umweltgefährdenden Stoffe eingesetzt von denen negative Auswirkungen ausgehen könnten.

5.0 Gesetzlich fixierte Ziele und Belange zu den Umweltmedien, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind (EU, national, regional) sowie deren Betroffenheit bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung

5.1 Bodenschutz, Altlasten- und Rohstoffsicherung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Förderung der Innenentwicklung, Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß	Ausweisung von Bauflächen in einem Bereich der bereits bebaut und versiegelt ist.
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens	Ausweisung von Bauflächen in einem Bereich der bereits bebaut und versiegelt ist.
Sanierung von Altlasten sowie dadurch verursachten Gewässerverunreinigungen	Nicht betroffen.

BauGB, Bundesbodenschutzgesetz, BNatSchG

5.2 Gewässer-, Hochwasser- und Grundwasserschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und der mit ihnen zusammenhängenden Landökosysteme	Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. in einem rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die vorgesehene Nutzung in diesem Bereich (fliegende Bauten, Zelte) schränken den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht ein. Bauliche Anlagen im Bereich des Biergartens sind hochwasserangepasst und frei durchflutbar auszuführen. Im Bereich des Hochwasserabflußgebietes ist keine Bebauung vorgesehen. Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird beim Regierungspräsidium Giessen gestellt.
Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung	Nicht betroffen.
Reduzierung und Verhinderung der Grundwasserverschmutzung, sachgemäßer Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	Verpflichtung zur Einhaltung entsprechender Vorschriften.
Ausreichende Versorgung mit Trinkwasser guter Qualität	Die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt.
Verminderung der Auswirkungen von Überschwemmungen	Durch die Planung gewährleistet. Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird beim Regierungspräsidium Giessen gestellt.
Heilquellenschutz	Nicht betroffen.
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Uferbereiche	Wird durch die Festsetzungen der Planung beachtet.

„Richtlinie 2000/60EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie), Artikel 1, Wasserhaushaltsgesetz; Hessisches Wassergesetz, (BNatSchG §1 (6))

5.3 Luftreinhaltung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz, natürliche Ressourcen

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Die Planung stellt keine Gefährdungspotentiale für den Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern dar. Der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG wird beim Regierungspräsidium Giessen gestellt.
Integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden	Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durch die künftigen Nutzer der Bauflächen.
Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	Gefahren, die durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden können, sind nicht erkennbar.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ¹⁾	Muss nicht auf Ebene der Bauleitplanung geregelt werden.
Verbesserung der Luftqualität dort, wo sie nicht den Qualitätsmaßstäben entspricht	Vorbelastungen der Luftqualität sind für den Planbereich nicht bekannt.
CO ₂ -Minderung, Energieeinsparung und Ressourcenschonung durch energiesparende Bauweise, Nutzung erneuerbarer Energien, Vermeidung von überflüssigem Verkehr, Förderung von öffentlichem und nicht motorisiertem Verkehr	Für vorliegende Planung nicht relevant.
Vermeidung der Beeinträchtigung des Klimas	Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

¹⁾ Bundesimmissionsschutzgesetz, 22. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, DIN 18005; EU-Rahmenrichtlinie Luftqualität u. Tochterrichtlinien; Energieeinsparungsgesetz und –Verordnung; Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (Umgebungsrichtlinie); Geruchsimmisionsrichtlinie, (BNatSchG §1 (3) Nr.4)

5.4 Arten und Biotope (biologische Vielfalt)

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen in FFH-Gebieten (FFH-Richtlinie)	Ein FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen.(siehe auch FFH-Vorprüfung)
Schutz des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	Keine Beeinträchtigung des Waldgefüges und der Waldfunktionen in der weiteren Umgebung des Plangebietes.
Natur und Landschaft sind dauerhaft zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, damit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert sind Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sind zu schützen und ggf. wiederherzustellen Erhalt von Naturbeständen im besiedelten Bereich	Dieses Ziel kann durch erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen mit Festsetzung geeigneter Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.
Schutz von Talauen	Nicht betroffen.
Schaffung und Erhalt eines hessenweiten Biotopverbundsystems	Die regionalen Grünzüge/ Wald bleiben in ihrer Funktion, Lage und Ausprägung unberührt.
Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen Natur und Landschaft, insbesondere Lebensräume sowie Wanderwege von Tieren möglichst wenig beeinträchtigen	Es werden keine zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

Bundeswaldgesetz; BNatSchG

5.5 Landschaftsschutz

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Sicherung und Wiederherstellung der von landwirtschaftlicher Nutzung und vielgestaltigem kleinräumigen Wechsel von Lebensräumen geprägten Kulturlandschaft wegen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums und der Bedeutung für die stille landschaftsbezogene Erholung und Schutz und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Der betroffene Landschaftsausschnitt wird in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, sondern bereitet eine Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion vor.
Förderung von Maßnahmen zur landschaftsbezogenen Erholung, insbesondere im siedlungsnahen Bereich	Die Zugänglichkeit der freien Landschaft in dem Landschaftsausschnitt bleibt weiterhin gewährleistet. Die Planung stellt eine Förderung der Erholungsmöglichkeiten im Gebiet dar.

BNatSchG

5.6 Kulturgüter- und Archäologie

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Denkmäler sind zu schützen und zu erhalten	Denkmalpflegerische Belange hinsichtlich der Lahn sind zu berücksichtigen.
Historische Kulturlandschaften sind zu erhalten	Denkmalpflegerische Belange hinsichtlich der Lahn sind zu berücksichtigen.

Hess. Denkmalschutzgesetz; BNatSchG

5.7 Verkehr

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Bei der Anlage von Hauptverkehrsstraßen sind anzustreben: - Geringe Schallimmissionsbelastung - Gutes Kleinklima - Geringe Flächeninanspruchnahme - Soziale Brauchbarkeit - Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer	Die Anlage von neuen Hauptverkehrsstraßen ist für das Vorhaben nicht erforderlich.
Bei der Anlage von Erschließungsstraßen ist eine verstärkte Berücksichtigung anzustreben von: - Umweltschutzaspekten - Historischen Bindungen/Ortsbild - Vielfältigen Nutzungen	Eine Neuerschließung ist nicht erforderlich.

Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen

5.8 Wasserverbrauch/ Abwasserentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/Berücksichtigung
Geordnete Abwasserbeseitigung	Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist bereits sichergestellt.
Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern, Verwertung von Betriebs- u. Niederschlags Wasser	Es wird aufgrund der Außenbereichslage im Lahntal keine entsprechende Festsetzung getroffen.
Sparsamer Umgang mit Wasser	Nicht betroffen.

Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz §18a, HWG § 51 Abs.3. § 55)

5.9 Ressourcenverbrauch, Abfallentsorgung

Umweltbezogene Zielsetzung	Betroffenheit/ Berücksichtigung
Förderung und Sicherung von Abfallvermeidung, umweltverträglicher Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Schonung der natürlichen Ressourcen	Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist bereits sichergestellt.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

6.0 Flächenbilanz der Planung / vorbereitete Eingriffe

Siehe Begründung zum B-Plan Punkt 21.

7.0 Alternativen zur beabsichtigten Planung

Die Gemeinde ist im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, was – insbesondere – die Prüfung erfordert, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu verringern.

Bestehende Potentiale zu einer entsprechenden Nutzung, wie sie vorliegend im Ortsteil Aumenau vorbereitet wird, bestehen im Innenbereich per se nicht.

Bei der Planung handelt es sich um eine Standortabsicherung und städtebauliche und naturschutzfachliche Regelung einer bestehenden und seit Jahren genehmigten und etablierten Nutzung. Um ökologisch und ökonomisch sinnvoll den Standort weiter zu nutzen und die dringenden Sanierungsarbeiten durchführen zu können, wird vorliegend die Planung erstellt um einer rechtskräftigen Zulässigkeitsmaßstab zu schaffen.

Aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage und der Vornutzung wurde der Standort bereits im Rahmen verschiedener Vorabstimmungen (18.03.2015 und 25.08.2015) aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geeignet betrachtet. Um Ressourcen zu sparen soll also dieser Standort gesichert und weiterentwickelt werden. Daher werden Planungsalternativen nicht in Erwägung gezogen.

Die Fläche erscheint real bei Betrachtung vor Ort als Bereich mit deutlich urbaner Prägung.

Die Ausweisung des hier vorliegenden kleinen Gebietes erfolgt daher in Anlehnung an den Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" mit dem Vorteil, hier, auf gesicherten Flächen, bestehenden Bedarf relativ schnell zu befriedigen.

8.0 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme

Die sich aufgrund der Bestandsituation sowie der Planinhalte des B-Plans ergebende Aufgabenstellung erzeugt nach derzeitigem Kenntnisstand kein Erfordernis besondere technische Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkung einzusetzen bzw. anzuwenden.

Die TA-Lärm sowie die GIRL fanden keine Anwendung.

Technische Lücken sind nicht bekannt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden vorhandene Daten wie aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Kommune und den online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie herangezogen.

Weitergehende faunistische oder pflanzensoziologische Kartierungen wurden bisher nicht in Auftrag gegeben.

8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen

Nachhaltige bzw. erhebliche Umweltauswirkungen konnten nur im Bereich der Schutzgüter Boden und Flächen prognostiziert werden, die anhand von den entsprechend formulierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nur teilweise kompensiert werden können.

Da darüber hinaus keine weiteren erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können, werden Maßnahmen zur Überwachung von künftigen Auswirkungen hinsichtlich der betrachteten Schutzgüter grundsätzlich nicht notwendig.

Es scheint jedoch angemessen, die Umsetzung der Festsetzungen in Bezug auf die Anpflanzungsfestsetzungen im Plangebiet spätestens 3 Jahre nach Fertigstellung durch die Gemeinde zu überprüfen. Darüber hinaus sollte nach ca. 2 Jahren durch die Untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde geprüft werden, ob die Wilden Anlandestellen nicht mehr benutzt werden. Ggf. sind hier im Bedarfsfall noch temporäre Holzabspernungen vorzunehmen, bis sich das Ufer wieder dahingehend bestockt hat, dass eine unsachgemäße Nutzung ausgeschlossen ist.

8.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Zur rechtlichen Absicherung der weitergehenden gewerblichen Nutzung eines bestehenden Betriebes und zur Standortabsicherung wird vorliegend ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Hierdurch wird klargestellt, in welcher Form eine zukünftige Entwicklung erfolgen kann.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes verfolgt neben der Standortabsicherung im Sinne des öffentlichen Interesses die Entwicklung und Förderung des Tourismus in Aumenau.

Obwohl der Planbereich in einem sensiblen Bereich liegt stellt die vorliegende Planung keine Raumbedeutsamkeit dar, d.h. es ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen der Planung über das Plangebiet hinaus zu rechnen.

Anhand einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes mit und ohne Planverwirklichung sowie unter Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der durch die Planung ermöglichten Eingriffe und deren Auswirkungen, kommt die Umweltprüfung zu folgendem Resultat:

Aufgrund der vorhandenen Situation sowie der relativ konfliktfreien Nutzung konnte in der Umweltprüfung nachvollziehbar dargestellt werden, dass mit erheblichen und negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien bzw. Kultur- und Sachgüter nicht zu rechnen ist.

Versiegelungsmöglichkeiten über den Bestand hinaus werden nur sehr untergeordnet zugelassen. Der Eingriff in Form des Ponton-Schwimmsteiges minimiert und verbessert die unzureichende derzeitige Situation.

Die weitere Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit von Luftleitbahnen sind, ebenso wie die Belange des Hochwasserschutzes vollumfänglich beachtet.

Mit der Festsetzung der Baugrenzen wird weiterhin die zukünftig mögliche Bebauung/Erweiterung eng begrenzt.

Betroffen von der Planung ist Fläche mit einer Habitatausstattung, die im Umfeld weitläufig repräsentiert ist. Die vorhandenen Lebensgemeinschaften haben somit auch hinsichtlich der erfolgten Anpflanzungsfestsetzungen von Gehölzen noch ausreichend Rückzugs- und Ausbreitungsareale.

Insgesamt werden nach heutigem Kenntnisstand keine geschützten oder gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten beseitigt oder beeinträchtigt. Durch die festgesetzten Maßnahmen werden im Plangebiet neue Habitate geschaffen, die den vorkommenden ubiquitären Arten als Trittstein-, Brut- und Nahrungshabitat dienen können.

Es ist davon auszugehen, dass das Erholungspotential der Umgebung nicht beeinträchtigt wird, zumal es sich vorliegend um eine seit Jahren etablierte Nutzung an dieser Stelle handelt, die der Erholung dient.

aufgestellt:
Weinbach, im September 2019

Ingenieurbüro
Marcellus Schönherr
Fichtenhof 1
35796 Weinbach

- Anlagen:
1. Quellen/Literaturangaben
Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Anlage 1:

Literatur- und Quellenangaben

(beziehen sich gleichfalls auf Umweltbericht und Begründung)

- BASTIAN, O.,; SCHREIBER, K.-F. (1994) Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft
BFN-SKRIPTE 124, 2004, Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni..." Sinn und Unsinn von be-
hördlich verordneten Fixterminen in der Landwirtschaft
- BKT BUNDESVERBAND FÜR KANUTOURISTIK Grundlagenuntersuchung zur Bedeutung und Ent-
wicklung des Kanutourismus in Deutschland, Roth 2005
- BODENVIEWER HESSEN, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- BRIEMLE, EICKHOFF UND WOLF, (1991) Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher
Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht
- BRÜNDL W., MAYER H., BAUMGARTNER A. (1986) Untersuchung des Einflusses von Bebauung
und Bewuchs auf das Klima und die lufthygienischen Verhältnisse in bayerischen Groß-
städten; Abschlußbericht zum Teilprogramm „Klimamessungen München“. Hrsg.: Bayeri-
sches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E.V. Pressemitteilung vom 28.08.2015
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, Gemeinde Villmar
- FICKERT/FIESELER (2019), Baunutzungsverordnung, Kommentar unter besonderer Berücksichti-
gung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes
- GIERKE/SCHMIDT-EICHSTAEDT (2019), Die Abwägung in der Bauleitplanung
GIEBENER ZEITUNG vom 09.07.2012
- GISELHER KAULE, Arten- und Biotopschutz 1991
- HELGE BRELOER, Ass.jur. und Baumsachverständige, Zeitangabe für Baumpflegemaßnahmen,
AFZ-Der Wald 24/2009, 1318
- HESSENFORST FENA: Bericht Bundesstichprobenmonitoring
Feldhamster in Hessen 2011, Oktober 2011
- HESSENFORST: Artensteckbrief Feldhamster 2003
- HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017
- HINWEISE ZUR ERFOLGREICHEN ANLAGE UND PFLEGE MEHRJÄHRIGER BLÜHSTREIFEN UND BLÜH-
FLÄCHEN MIT GEBIETSEIGENEN WILDARTEN; Sachsen-Anhalt; Europäische Kommission,
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums]
- HLNUG Boden Informationen
- HMUELV, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Hrsg.; 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von
Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen,
Wiesbaden.
- HOLZWARTH/RADTKE/HILGER/BACHMANN, Bundes-Bodenschutzgesetz Handkommentar 2000
- EHLERS, M., (1985) Baum und Strauch in der Gestaltung und Pflege der Landschaft
- ELLENBERG, H. (1996), Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen
- ERNST/ZINKAHN/BIELENBERG/KRAUTZBERGER, BauGB Kommentar
- KRÖNINGER/ASCHKE/JEROMIN (2018), BauGesetzbuch mit Baunutzungsverordnung - Hand-
kommentar
- Kuttler W. (2011) Climate Change in urban areas, Part 1, effects Environmental Sciences
Europe 23, 12 S. <http://www.enveurope.com/content/23/1/11>
- LEHMANN, FALKO; Kulturdenkmäler in Hessen, Landkreis Limburg-Weilburg, Bd. I.
- LORENZ D. (1973) Meteorologische Probleme bei der Stadtplanung FBW Blätter, Folge 5, Stutt-
gart
- MARTIN J. OHMS (2011), Praxishandbuch Umweltrecht

- MATZARAKIS A., RÖCKLE R., RICHTER C.-J., HÖFL H.-C., STEINICKE W., STREIFENEDER M., MAYER H. Planungsrelevante Bewertung des Stadtklimas am Beispiel von Freiburg im Breisgau; Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft; 68, 2008, Nr. 7-8, S. 334-340 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. ET AL. (1962) Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MITSCHANG, S., (1993), Die Belange von Natur und Landschaft in der kommunalen Bauleitplanung
- NATURA 2000 PRAKTISCH IN HESSEN (2007), Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- OHMS, M. J., (2011) Praxishandbuch Umweltrecht
- RENNERS, M. (1991), Geoökologische Raumgliederung der Bundesrepublik Deutschland
- ROSEMEYER CHRISTIAN, Dipl.-Ing. (FH)
Nachhaltige Steuerung des Kanutourismus, 24.02.2006, Belegarbeit im Rahmen des Faches Ökotourismus, Masterstudiengang Nachhaltiger Tourismus, Fachhochschule Eberswalde
- SCHMID ET. AL. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- SCHWIER, V., (2002) Handbuch der Bebauungsplanfestsetzungen
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2017), Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen
- S. WUNDER, M. HIRSCHNITZ-GARBERS UND T. KAPHENGST 2014: Politik Ressourcen AP5 Nexus
Papier 2: Ressourceneffizienz und Flächeninanspruchnahme
- WILMANN, O. (1993), Ökologische Pflanzensoziologie

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

BAUGESETZBUCH

(BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 2017 (BGBl. 1.3634).

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG

(BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Art. 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ

(BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (BGBl. I Nr. 65 vom 02.10.2017 S. 3465)

BUNDESFERNSTRAßENGESETZ

(FSTRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Nr. 29 vom 10.07.2007 S. 1206)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. W. v. 1. März 2010), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) zuletzt geändert am 12. April 2018 durch Berichtigung des Gesetzes

zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I Nr. 13 vom 19.04.2018 S. 472)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274)

zuletzt geändert am 18. Juli 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2771)

HESSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

HDSchG vom 28. November 2016 (GVBl. Hessen I Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211)

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

(HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 8 vom 05.06.2018, S. 184)3)4)

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ -

(HAKRWG) vom 6. März 2013, GVBl. S. 80, zuletzt geändert am 3. Mai 2018, GVBl. S. 82, 145

HESSISCHE BAUORDNUNG

(HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198)

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG

(HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. Hessen I Nr. 7 vom 17.03.2005, S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG) (GVBl. Hessen I Nr. 12 vom 29.06.2018, S. 291)

HESSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ

(NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 28. September 2014 durch Artikel 3 des Achten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 16 vom 08.10.2014, S. 218)

HESSISCHES STRABENGESETZ

(HSTRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. Hessen I Nr. 10 vom 27.06.2003, S. 166), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198)

HESSISCHES WASSERGESETZ

(HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (GVBl. Hessen I Nr. 17 vom 31.08.2018, S. 366)

RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN

vom 13. Dezember 2011 (ABl. EU vom 28.01.2012 Nr. L 26 S. 1)

zuletzt geändert am 16. April 2014 durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU vom 25.04.2014 Nr. L 124 S. 1)

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK

vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG vom 22.12.2000 Nr. L 327 S. 1)
zuletzt geändert am 30. Oktober 2014 durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU vom 31.10.2014 Nr. L 311 S. 32)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

(Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)1)2)

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN, DAS FÜHREN VON ÖKOKONTEN, DEREN HANDELBARKEIT UND DIE FESTSETZUNG VON ERSATZZAHLUNGEN

(Kompensationsverordnung - KV) 1) 1) FFN 881-52 vom 26. Oktober 2018 (GVBl. Hessen I Nr. 24 vom 09.11.2018, S. 652)

WASSERHAUSHALTSGESETZ

(WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings (BGBl. I Nr. 43 vom 11.12.2018 S. 2254)

REGIONALPLAN MITTELHESSEN 2010

Regierungspräsidium Gießen als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen 2011

Anlage Nr. 2

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Präambel

Ausgehend von der Bedeutung der Auenlandschaft der Lahn und ihrer Nebenflüsse für den Naturhaushalt und unter Berücksichtigung dieser Tallagen als seit alters her bevorzugte Siedlungs- und Wirtschaftsstandorte soll die folgende Verordnung ein Miteinander unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsansprüche ermöglichen. Die Verordnung schützt daher vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, läßt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu.

§ 1

(1)

Die Auenlandschaft von Lahn und Dill wird in den Grenzen, die sich aus der Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ erklärt.

(2)

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg. Es hat eine Fläche von ca. 4500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:75000.

(3)

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet von einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen der Landkreise Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen; Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und Limburg-Weilburg, Diezer Str. 24, 65549 Limburg und den Magistraten der Städte Gießen, Berliner Platz 3, 35390 Gießen und Wetzlar, Bergstr. 80, 35578 Wetzlar. Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4)

Die von den in den Karten dargestellten Grenzlängen abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5)

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auenartiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Der Schutz erstreckt sich zugleich auf die angrenzenden Hangwälder. Ebenso sollen die günstigen lokalklimatischen Funktionen erhalten bleiben. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. In diesem

Sinne sind besonders erhaltungswürdig: - die naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie die Überschwemmungsgebiete - die gewässerbegleitenden standorttypischen heimischen Gehölze sowie Hochstauden- und Röhrichtsäume - die Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen - die geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässer, Altarme und Sümpfe - die Bruchsteinmauern und Böschungen.

§ 3

(1)

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Fischteiche neu anzulegen oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke zu nutzen;
3. die Neuanlage von Gärten;
4. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze; das Anlagen von Wasserfahrzeugen und das Lagern außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
5. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderungen von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neueinsaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden;
7. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
8. in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;
9. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
10. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln (z.B. Reklameschildern);
11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
12. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen- oder Plätze;
14. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
15. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
16. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
17. die Errichtung von Schienen- oder Seilbahnen, von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;

18. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
19. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.

(2)

Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3)

Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(4)

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(5)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 4 genannten Wirkungen erwarten läßt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6)

Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden.

(7)

Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(8)

Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich ist.

§ 4

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen die Nutzung bereits nach anderer Vorschriften genehmigter Anlagen, wie Gärten, Bootshäuser, Sporteinrichtungen, das Befahren der Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs und das Radfahren auf Feld- und Waldwegen.

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen insbesondere:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der zulässigen gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort - durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt - keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln, die dem Straßenverkehr dienen;

5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
7. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. September bis 15. März sowie die Ersatzbepflanzung hochstämmiger Obstbäume;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bahn AG;
 - c) Fernmeldeanlagen;
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpsanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - g) Bundeswasserstraßen;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
15. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen;
16. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
17. das Einsetzen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen und das Lagern an den von der oberen Naturschutzbehörde bezeichneten Plätzen;
18. folgende Straßenbauvorhaben, die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen von 1995 als abgestimmt enthalten sind: - Ortsumgehung (OU) Staufenberg-Mainzlar - Dutenhofen Anschluss B 49 - Herborn-Seelbach OU/B 255 - südlich Aßlar OU/B 277 a - Ausbau der B 49 - nördlich Limburg Straße nach Eschhofen.

§ 5

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fischteiche neu anlegt oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Gärten neu anlegt;

4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder mit Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze anlegt oder dort lagert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Versammlungen, Musik-, Sport oder Grillfeste im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, diese Flächen neu einsät oder Totalherbizide einsetzt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb befestigter Wege reitet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nichtstandortheimische Gehölze anpflanzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen errichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge pflegt oder wäscht oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes durchführt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassener Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 (Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können durchführt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Grundstückseinfriedungen errichtet;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Lager-, Abstelle- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 19 die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 8 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt. § 6 Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gießen, 6. Dezember 1996 Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde gez. Bäume Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 52/53 / 1996, S. 4327ff Allgemeinverfügung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Dill“ Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 4 Nr. 17 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ dient der Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

ten. Viele der hier vorkommenden Arten sind auf Grund der Zerstörung ihres Lebensraumes und vielfältiger anderer Beeinträchtigungen vom Aussterben bedroht. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. Diese Allgemeinverfügung bezeichnet die vorhandenen allgemein zugänglichen Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze an der Lahn, deren Nutzung durch Wassersportler von und mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen keiner Genehmigung nach der Auenschutzverordnung bedarf. Die bezeichneten Ein- und Ausstiegsstellen dienen dem Zuwasserlassen und Anlanden von und mit Muskelkraft betriebenen Booten. Sie können auch zur Rast angefahren werden. Die Rastplätze können zur Unterbrechung der Bootsfahrt aufgesucht werden. Hierfür ist der Ein- und Ausstieg zulässig. Diese Plätze dürfen nicht zu Lande mit Kraftfahrzeugen angefahren werden. Das Übernachten und Zelten ist nur auf den hierfür genehmigten Zelt- oder Campingplätzen zulässig. Die Ein- und Ausstiegsstellen sind in einer Liste (Anlage 1) aufgeführt und in einer Karte (Anlage 2) dargestellt. Die Liste und die Karte sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Allgemeinverfügung nebst Anlagen befinden sich bei den in § 1 Abs. 3 der Auenschutzverordnung genannten unteren Naturschutzbehörden. Dort können sie während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für den Zustand der Plätze. Das Zuwasserlassen, Anlanden, Rasten oder Anlegen an anderen, nicht in der Liste aufgeführten und in der Karte dargestellten Plätzen ist nur zulässig, wenn entsprechende Genehmigungen erteilt sind. Wegen der Lage der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze in dem Landschaftsschutzgebiet ist jede Schädigung der Natur, wie zum Beispiel das Beschädigen der Ufervegetation oder die Störung oder sonstige Beeinträchtigung der Tierwelt, sowie die Verunreinigung des Wassers und des Uferbereichs verboten. Das Lärmen soll vermieden werden. Wassersportvereine und gewerbliche Nutzer, wie Bootsvermieter oder Unternehmer der Touristikbranche haben ihre Mitglieder bzw. Kunden in geeigneter Weise auf die Landschaftsschutzverordnung und diese Allgemeinverfügung hinzuweisen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen oder die naturschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Befreiung für die Herstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.

Gießen, den 6. Dezember 1996 Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde gez.
Bäumer

Anlage 1 Ein- und Ausstiegstellen:

Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserskistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
Weilburg-Odersbach; Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
Weinbach-Gräveneck: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
Weinbach-Fürlfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)
Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)

Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)
Lollar-Odenhausen: Brücke, Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km - 18,2)
Lollar-Ruttershausen: Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -17,6)
Gießen/Wettenberg-Wissmar: Brücke im Zuge der K 25
Wissmar - Giessen, Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km -9,8)
Giessen, Slipanlage 1. Wehr (rechtes Ufer, Lahn km -5,2)
Giessen, Stadtwerke 2. Wehr (linkes Ufer, Lahn km -4,7)
Lahnau-Dorlar: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km -5,0)
Wetzlar-Niedergirmes: Fischerhütte Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 9,5)
Wetzlar: Lahnhof unter B 49-Brücke (rechtes Ufer, Lah km 10,6)
Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)
Rastplätze: Weinbach-Fürfurth: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)
Lahnau-Atzbach (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
Wetzlar-Nauheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)

Gießen, 6. Dezember 1996 Regierungspräsidium Gießen - Obere Naturschutzbehörde - gez.
Bäumer